

Zusammenfassung

Akte in Sachen Wilhelmine von Rennenkampff, bzw. Paul von Rennenkampff
contra Julius von Krusenstern,
bezüglich dem Bau eines Dammes in der Nähe des Gutes Wack.
1861-1866

27. Sept. 1861	Die verwitwete Frau Kreisrichterin Wilhelmine von Rennenkampff, geborene von Baranoff, als Besitzerin des Gutes Wack führen Klage gegen den Geheimrat und Ritter Julius von Krusenstern, als Besitzer des Gutes Ass. Das Gut Ass hatte in der Nähe der, zum Gut Wack gehörigen, Wassermühle einen Damm gebaut. Durch den Rückstau des Wassers im Bach, bekam die Wacksche Wassermühle ab und zu kein Wasser und war somit nicht im Stande zu mahlen. Das Gut Wack verlangte den sofortigen Abriss des widergesetzlich angelegten Dammes. Das Gut Ass aber beanstandete den Abriss und zahlte dem Wackschen Müller eine jährliche Entschädigung zur Beibehaltung desselben. Auf Grund der Tatsache, dass der Damm mit der Zeit verfallen und nicht mehr gebrauchsfähig war, bitten die Besitzer des Gutes Wack, die Estländische Gouvernement-Regierung, den Bau eines neuen oder die Reparatur des alten Dammes zu verhindern.
11. Dez. 1861	Krusenstern weist die Klage ab und beruft sich auf Formalia, z. b. auf eine Senats-Ukase vom 21. Juli 1853. Diese verordnet, dass alle Streitsachen, die auf den „Gütern des Estländischen Gouvernements in Folge der Erhöhung der Mühlenschlaufen und Dämme und in Betreff der Höhe des Wassers entstehen“, durch ein Schiedsgericht untersucht und entschieden werden sollen. Der Besitzer von Ass beantragt, von der Klage entbunden zu werden. Er stellt der Kreisrichterin frei ihre vermeintlichen Rechte als „Servitutssache“ (Nutzungsrecht an fremdem Eigentum) vor ein Schiedsgericht zu bringen und bittet um den Ersatz der verursachten Kosten.
5. Juni 1862	Frau von Rennenkampff ist der Ansicht, der Beklagte habe nur einen Ausweg gesucht, weil er nicht eingestehen will, dass er im Unrecht ist. Außerdem führt sie an, dass „bei Executionsbehörden, wo nur ein summarischer Proceß statthaft ist, nicht ein Exceptisches Verfahren, welches nur im ordinären Proceß vorkommen kann, angebracht werden darf.“
10. Juli 1862	Krusenstern widerlegt den Einspruch der Frau von Rennenkampff. Er führt verschiedene Paragraphen und Verordnungen an, die ihn von den Beschuldigungen freisprechen und verlangt ebenfalls in den Ersatz der verursachten Kosten zu kommen.
14. Mai 1863	Der Staatsrat und Ritter Paul von Rennenkampff, der das Gut seines Vaters übernommen hat, bringt auf den Widerspruch des Krusenstern an, dass niemand berechtigt ist den freien Lauf der Ströme zum betreiben von Mühlen zu stören. Außerdem habe nie ein Nutzungsrecht bestanden. Eine Servitutsklage stehe also gar nicht zur Debatte.
17. Sept. 1863	Bei einem Treffen in Berlin (im August) hatten Julius von Krusenstern und Paul von Rennenkampff sich mündlich auf einen Vergleich geeinigt. Paul versprach seinen Bruder, den Kapitän Leutnant Andreas von Rennenkampff, von dieser Einigung zu berichten und ihn zu legitimieren

	die Sache zu erledigen. Bei einem Treffen zwischen Krusenstern und Andreas war dieser von der Einigung nicht informiert. Es kommt zu einer Deklaration in der Paul von Rennenkampff gestattet den verfallenen Damm, zur Berieselung einer Assschen Wiese wieder herstellten zu lassen und für die nächsten 6 Jahre, bis 1870, zu erhalten. Der Besitzer von Ass, beansprucht auf das Bestehen dieses Dammes kein Recht und sieht es als Vergünstigung von Seiten des Besitzers von Wack an. Er verpflichtet sich auf dessen Verlangen nach Ablauf dieser 6 Jahre den Damm „eingehen zu lassen“, und den Wackschen Müller mit drei Tonnen Roggen jährlich für seine Verluste zu entschädigen.
12. Januar 1865	Paul von Rennenkampff erklärt, dass zwar Verhandlungen stattgefunden haben, diese aber zu keiner Einigung geführt haben.
23. Juni 1865	Krusenstern führt an: Die beigebrachte Deklaration kann nach Meinung des Krusenstern nicht gegen ihn geltend gemacht werden, weil sie nur unter der Bedingung zu Stande gekommen war, wenn es zu einem Vergleich zwischen de Parteien kommt. Rennenkampff beruft sich nicht auf den Besitz, sondern auf den Schutz in einem ihm zustehenden Recht. Hiervon ist Krusenstern nicht überzeugt: er ist der Meinung dass das Gut Ass zur Anlegung und Unterhaltung des streitigen Dammes berechtigt war.
10. Januar 1866	In der Resolution der Gouvernements-Regierung heißt es: Das die Benutzung des Dammes von Seiten des Gutes Ass, durch die jährlich geleistete Kornzahlung als ein auf Vergünstigung beruhender Besitz anzusehen ist. Nach dem Provinzial Codex ist ein auf Vergünstigung beruhender Besitz, wenn er ungeachtet geschehenden Widerrufs fortgesetzt wird, als unrechtmäßiger oder fehlerhafter Besitz anzusehen. Verfügt wurde: dem Gut Ass die Herstellung des fraglichen Dammes bis zur eventuellen Genehmigung der kompetenten Behörde zu untersagen. Dem Beklagten wird freigestellt sich an diese kompetente Behörde zu wenden.

Rotulus ad Acta der Gouvernements-Regierung No. 90/ 1861

No		Fol.
1.	Gesuch der Frau von Rennenkampff d. d. 27. September curr	1
2.	Resolution der Gouvernements-Regierung vom 13. October curr No. 1213-1215	2
3.	Positionsschein des Arnold vom 27. November 1864	3
4.	Exeptionsschrift des Geheimrathes von Krusenstern vom 11. December 1861	4-8
5.	Verfügung der Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 25. Januar 1862 No. 11 & 119	9
6.	Memorial der verwitweten Kreisrichterin Wilhelmine von Rennenkampff geb. von Baranhoff gegen Seine Excellenz den Herrn Staatsrath und Ritter Julius von Krusenstern vom 5. Juni 1862 No. 110	10-11

7.	Schreiben der Ehstländischen Gouvernements-Regierung von 27. Juni 1862 No.689 und No. 690	12
8.	Schlußschrift des Herr Julius von Krusenstern wider die Frau Wilhelmine von Rennenkampff geborene von Baranoff vom 10. Juli 1862	13-16
9.	Schreiben der Ehstländischen Gouvernements-Regierung von 31. Juli 1862 No.826 und No. 827	17
10.	Journal-Entwurf vom 15. April	18 & 19
11.	Gesuch für Rennenkampff	20 & 21
12.	Journal-Entwurf vom 13. Juni	22 & 23
13.	Gesuch für Alex. Koch	24 & 25
14.	Journal-Entwurf vom 18. July	26
15.	Gesuch für Krusenstern vom 17. September	27 & 28
16.	Journal-Entwurf vom 1. November	29 & 30
17.	Gesuch für Krusenstern vom 27. August	31
18.	Journal-Entwurf vom 4. September	32
19.	Unterlegung des Landwirländischen Hakenrichters vom 25. September No. 1068, nebst Beilagen	33 & 34
20.	Gesuch für Rennenkampff	35
21.	Gesuch für Krusenstern	36 & 37
22.	Journal-Entwurf vom 4. Februar	38
23.	Gesuch für Gloy	39
24.	Journal-Entwurf vom 19. April	40
25.	Gesuch für Krusenstern vom 5. März	41
26.	Gesuch für Rennenkampff d. d. 15. Mai nebst Beilagen 24. August 1863	42-46
27.	Journal-Entwurf Juni	47
28.	Gegenmemorial für Krusenstern vom 23. Juni	48-51
29.	Journal-Entwurf vom 21. December 1865	52-53

Producirt, den 27. September 1861. No. 2/ 3

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Das Gut Ass hatte in nächster Nähe der zu dem Gut Wack gehörigen Wassermühle einen Damm zum Behufe einer Bewässerung in dem die gedachte Mühle treibenden Bache und zwar unterhalb der Mühle angelegt, wodurch eine Rückstauung des Wassers im Bache herbeygeführt und die genannte Wacksche Wassermühle zu Zeiten außer Stande gesetzt wurde zu malen.

Auf Verlangen des Gutes Wack sollte jener widergesetzlich angelegte Damm sofort abgerissen werden, jedoch wurde auf Ersuchen des Gutes Ass jenes Abreißen von Zeit zu Zeit beanstandet und dieses Gut zahlte dagegen dem Wackschen Müller für jedes Jahr des Beibehaltens des Dammes eine jährliche Entschädigung. – Da nun dieser Damm gegenwärtig verfallen und durch das Wasser fortgerissen worden und ich das Aufführen eines neuen Dammes oder die etwa mögliche Reparatur des alten, zum Schaden meiner Wackschen Wassermühle, nicht gestatten will, jedoch befürchte, daß solches ohne mein Wissen und wider meinen Willen geschehen könnte, so wage ich mit Bezugnahme auf § 1 Tit. 7. Lib. 6 jur. pro. in Untertänigkeit zu bitten:

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle dem Herrn Besitzer des Gutes Ass das Aufführen eines neuen oder die Re-

paratur des alten Dammes durch welchen zum Schaden meiner Wackschen Wassermühle der freie Lauf des Wassers in dem diese Mühle treibenden Bache gehemmt wird, zu untersagen, Allergnädigst geruhen. –

Die ich in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuste Unterthanin Wilhelmine von Rennenkampff geb. von Baranhoff.

2/ 4 No. 213

Mundirt, den 13. October 1861; No. 1213 Resolution an Krusenstern Staatsrath; No. 1214 Resolution an Rennenkampff; No. 1215 Hakenrichter

Journal-Entwurf d. d. 6. October 1861

Vorgetragen: da für die verwitwete Kreisrichterin Wilhelmine von Rennenkampff geb. von Baranhoff, als Besitzern des Gutes Wack unter dem 27. September curr überreicht Gesuch, in welchem dieselbe anführt, daß das Gut Ass in nächster Nähe der zum Gut Wack gehörigen Wassermühle einen Damm angelegt, wodurch diese Mühle zu Zeiten außer Stande gesetzt worden zu mahlen, daher auf Verlangen von Wack dieser widergesetzlich angelegte Damm sofort habe abgerissen werden sollen, jedoch auf Ersuchen des Gutes Ass das Abreißen von Zeit zu Zeit beanstandet sei, wofür dieses Gut dem Wackschen Müller eine jährliche Entschädigung gezahlt. Da nun dieser Damm gegenwärtig verfallen und durch das Wasser fortgerissen sei und Supplicantin das Aufführen eines neuen, oder die Reparatur des alten Dammes nicht gestatten wolle, so bitte sie, daß dem Besitzer des Gutes Ass solcher Neubau oder eine Reparatur untersagt werde.

Verfügt: 1. Dem Supplicantischen Theile bei Übersendung der Copie obigen Gesuchs aufzugeben, sich binnen 12 Tagen a die insinuavit bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münze auf dasselbe anher zu erklären.

2. hiervon Supplicanten mittelst Resolution die Eröffnung zu machen.

In Fidem [...]

Hierdurch bescheinige ich Endesunterzeichneter die Resolution einer Erlauchten Kaiserlichen Ebstländischen Gouvernements-Regierung vom 13. October sub No. 1213 am heutigen Tage empfangen zu haben.

Reval den 27. November 1861

R. Arnold als Bevollmächtigter des Herrn Geheimrathes Julius von Krusenstern.

Producirt, den 13. December 1861. No. 281

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Die verwitwete Frau Kreisrätthin Wilhelmine von Rennenkampff geb. von Baranhoff hat als Besitzerin des Gutes Wack wider mich, als Besitzer des Gutes Ass, eine Klage erhoben, „weil das Gut Ass in nächster Nähe der zu dem Gut Wack gehörigen Wassermühle einen Damm zum Behufe einer Bewässerung in dem die gedachte Mühle treibenden Bache und zwar unterhalb der Mühle angelegt habe, wodurch eine Rückstauung des Wassers im Bache herbeigeführt und die genannte Wacksche Wassermühle zu Zeiten außer Stande gesetzt worden zu mahlen – und gebeten dem Besitzer den Gutes Ass das Aufführen eines neuen oder die Reparatur des alten Dammes, durch welchen zum Schaden der Wackschen Wassermühle der freie Lauf des Wassers in dem diese Mühle treibenden Bache gehemmt worden, zu untersagen.“

Dieser Klage setze ich, ohne mich auf dieselbe einzulassen, die exceptiosori entgegen, denn in der mittelst Senats-Ukase vom 21. Juli 1853 publicirten Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths vom 21. Juni desselben Jahres ist verordnet:

daß in Zukunft alle Streitsachen, welche auf den Gütern des Ehtländischen Gouvernement in Folge der Erhöhung der Mühlenschlaufen und Dämme und in Betreff der Höhe des Wassers entstehen, durch ein Schiedsgericht untersucht und entschieden werden sollen. In Grundlage der Allerhöchst am 28. November 1828 bestätigten Meinung des Reichsrathes der von Seiten der Frau Kreisrichterin von Rennenkampff geb. von Baranhoff, als Besitzerin von Wack, entgegengesetzte Einrede als gesetzlich begründet anzuerkennen, mich daher von jeder Einlassung auf diese bei Einer Hochverordneten Kaiserlichen Gouvernements-Regierung angebrachte Klage zu entbinden und der Frau Supplicantin auf ein zustellen, ihre vermeintlichen Rechte, wenn sie mit selbigen durchzudringen sich getrauen sollte, vor einem zu restituirenden Schiedsgerichte zu verfolgen endlich aber dieselbe zum Ersatz der mir verursachten Kosten, die ich zu designiren mir vorbehalte, zu condemniren.

In tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan R. Arnold, als Bevollmächtigter des Herrn Geheimrathes Julius von Krusenstern.

Reval, den 11. December 1861

An Eine Hochverordnete Kaiserliche Ehtländische Gouvernements-Regierung Unterthänigste Exceptionsschrift für den Geheimrath und Ritter Julius von Krusenstern, als Besitzer des Gutes Ass wider die verwitwete Frau Kreisrichterin von Rennenkampff, als Besitzerin des Gutes Wack.

Mit einer Vollmacht.

Copie

Hierdurch bevollmächtige ich den Herrn Hakenrichter Reinhold Arnold, in allen mein im Ehtländischen Gouvernement belegenes Vermögen betreffenden Angelegenheiten meine Gerechtsame überall, wo es erforderlich sein sollte, wahrzunehmen, namentlich 1. gerichtliche Eingaben jeder Art, statt meiner zu unterschreiben und bei den betreffenden Behörden einzureichen, jegliche Proceßhandlungen vorzunehmen, Rechtsmittel zu ergreifen und zu verfolgen, Revisionseide zu unterzeichnen, von übernommenen gerichtlichen Handlungen wider abzustehen und Vergleiche einzugehen

2. meine dortigen Geldgeschäfte zu besorgen, Zahlungen zu leisten und zu empfangen, über erhobene Zahlungen rechtsgültig zu quittiren, in Ingrossationen und Tilgungen zu willigen und Liquidationen jeder Art vorzunehmen

3. gegen Hypothek meiner im Wierschen Kreise und Klein-Marienschen Kirchspiele belegenen Güter Ass und Sternhoff bei der Allerhöchst bestätigten Crons-Casse um ein Darlehn anzusuchen, die Pfandbriefsschuld zu übernehmen, die Pfandbriefe in meinem Namen auszustellen und zu unterschreiben und die Darlehn gegen Quittung zu erheben

4. Compromisse einzugehen, Schiedsrichterliche Verhandlungen zu betreiben, Grenzregulirungen vorzunehmen, Grenzcharten zum Beweise ihres Anerkenntnisses zu unterschreiben, Abmachungen wegen Ablohnung von Servitäten zu treffen, die Bedingungen zu verabreden, die Contracte darüber abzuschließen, zu unterschreiben und zur Corrobaoration zu bringen

5. mich in Ansehung der Arrende der Güter Ass und Sternhoff zu vertreten und die Erfüllung der Arrendebedingungen zu überwachen, bei exzirirter Arrende aber diese Güter nebst Inventarien zu empfangen und dieselben so dann zu verwalten oder in Arrende oder Disposition zu geben, auch die Contracte darüber förmlich abzuschließen, endlich

6. zur Betreibung einzelner Geschäfte andere Bevollmächtigte zu ernennen, überhaupt alles zu thun was derselbe für angemessen erachten wird, die Sachlage erheischen sollte und ich

nur in Person thun könnte, sollte dazu auch etwa in irgendeinem hier nicht benannten Falle ein specielles Mandat erheischt werden, dem ich diese Vollmacht auf alle dergleichen Fälle ausdehnen und ihr für selbige die Kraft und Wirksamkeit eines speciellen Mandats ausdrücklich beilege.

Alles dasjenige, was mein Herr Bevollmächtigter in Grundlage dieser meiner Vollmacht vornehmen wird, werde ich nie anstreiten, sondern stets genehm halten und als von mir selbst geschehen anerkennen.

Reval, den 7. März 1858

gez. wirklicher Staatsrath und Kammerherr Alexander Julius von Krusenstern.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät wird von einem Kaiserlichen Ehstländischen Oberlandgerichte auf geziemendes Ansuchen hierdurch attestirt, daß vorstehende Vollmacht von Seiner Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath und Kammerherrn Alexander Julius von Krusenstern eigenhändig unterschrieben worden ist.

Gegeben in Seiner Kaiserlichen Majestät Oberlandgerichte zu Reval, den 26. Januar 1862

Im Namen und von wegen Seiner Kaiserlichen Majestät Oberlandgericht.

unterzeichne Präsidirender Landrath E. von Fock.

J. von Gernet [...]

Der Rechtsrath hat in seiner am 21. Juni 1853 bestätigten Meinung festgestellt: anzuordnen, daß in Zukunft alle Streitsachen, welche auf den Gütern des Ehstländischen Gouvernements in Folge der Erheischung der Mühlen-Schlaufen und Dämme, und in Betreff der Höhe des Wassers entstehen, durch ein Schiedsgericht untersucht und entschieden werden sollen, in Grundlage der Allerhöchst am 28. November 1828 bestätigten Meinung des Reichsraths (Senators-Ukas vom 21. Juli 1853, No. 33,804)

No. 38 der Ehstländischen Gouvernements-Zeitung vom 21. September 1853.

In fidem copiae. [...]

Mundirt, den 25. Januar 1862. No. 118 Rennenkampff; No. 119 Krusenstern.

Journal-Entwurf, den 23. Juni 62

Vorgetragen: Exceptionsschrift in duplo für der Geheimrath Julius von Krusenstern als Besitzer des Gutes Ass wider die verwitwete Kreisrichterin von Rennenkampff geborene von Baranoff als Besitzerin des Gutes Wack in Sachen, die Eindämmung eines die Wassermühle des Gutes Wack treibenden Baches von Seiten des Gutes Ass betreffend.

Verfügt: 1. Unter Zufertigung des Duplicats vorstehende Exceptionsschrift der verwitweten Kreisrichterin von Rennenkampff aufzugeben, dasjenige, was sie in Bezug auf dieselbe, möchte anzubringen haben, bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münze binnen 14 Tagen a die insinuavit anher vorstellig zu machen

2. hiervon dem Geheimrath von Krusenstern mittelst Resolution Eröffnung zu machen.

In fidem [...]

Producirt, den 5. Juni 1862 No. 110

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch. Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Herr Gegner hat dem von mir angebrachten Gesuche eine Einrede und zwar die Exceptori entgegengesetzt, indem er behauptet, daß diese Angelegenheit vor ein Schiedsgericht gehöre.

Ich brauche wohl nicht anzuführen, daß bei der Executiobehörde, wo nur ein summarischer Prozeß statthaft, nicht ein exceptorisches Verfahren, welches nur im ordinären Prozeße vorkommen kann, angebracht werden darf. Herrn Gegner ist dieses gewiß auch vollständig bekannt, derselbe hat jedoch diesen Ausweg gesucht, um jede Einlassung, jedes Eingeständniß, ja jedes Eingehen auf die in meinem Gesuche angeführten Momente zu umgehen und zu vermeiden.

Herr Gegner hat aber hierbei übersehen, daß er geschwiegen hat, wo er hätte sprechen müssen und daß daher sein Stillschweigen schon nach der Rechtsregel qui tacet, ubi loqui debuisse, consentie videtur als ein Eingeständniß angesehen werden muß. Ich habe in meinem Gesuche gesagt, daß das von dem Herrn Gegner sofort zu bewerkstelligenden Abreißen des in Rede stehenden Dammes auf sein Ersuchen und gegen eine von ihm meinem Wackschen Müller für jedes Jahr des Beibehaltens des Dammes, jährlich gezahlte Entschädigung, von Zeit zu Zeit beanstandet wurde, Herr Gegner schweigt zu diesen Factis, weil er die Wahrheit derhalben nicht in Abrede stellen kann und mich im Besitze seiner eigenen diese Facten anerkennenden Briefe weiß und glaubt sich durch die Einrede geschützt. – Vor ein Schiedsgericht kann aber die Verhandlung der Sache nur gezogen werden, wenn das Recht selbst streitig nicht aber, wenn mir hier, der Schutz der Exceptionsbehörde wegen Aufrechthaltung meines Rechts in Anspruch genommen wird. – Darum aber war auch Herr Gegner dem Richter gegenüber verpflichtet, auf die Momente meines Gesuches zu antworten, damit der Richter in den Stand gesetzt werde, die Richtigkeit meines Gesuches zu beurtheilen, that er solches nicht, so that er es für seine eigene Gefahr und muß den Schaden tragen, wenn sein völliges Stillschweigen auf jener Moment als Eingeständniß angenommen wird, und zwar alles dieses um so mehr, als demselben mein Gesuch von dieser Erlauchten Behörde mittelst rechtkräftiger Resolution vom 13. October vorigen Jahres sub No. 1213 ausdrücklich mit der Anweisung, sich auf dasselbe zu erklären, mitgetheilt worden und er somit dem richterlichen injunctio die schuldige Folge zu leisten, verpflichtet war. Hat Herr Gegner nun nicht in Abrede stellen können, daß das Abreißen des Dammes nur auf seine Bitte von Jahr zu Jahr beanstandet wurde, daß er dagegen jährlich dem Wackschen Müller eine Entschädigung zahlen mußte und gezahlt hat, so wird auch die Rechtsmäßigkeit meiner Bitte, daß demselben, nachdem der Damm nunmehr durch das Wasser abgerissen worden die Wiederaufführung oder die Reparatur desselben untersagt werde, können weitere Zweifel unterliegen dürfen, weshalb ich denn auch meine frühere Bitte hier wiederhole und zugleich die Herrn Gegner in die Erstattung der mir durch ihn in dieser Dache causirten gerichtlichen Kosten, die ich sub N3 zu 51 Rubel 10 Copeken Silber Münze designire, zu condemniren bitte.

Die ich in tiefster Devotion ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuste Unterthanin Wilhelmine von Rennenkampff geb. von Baranhoff.

N3

Kostendesignation:

An Stempelpapier und Schreibgebühr	2 Rub. 60 Cop.
gerichtlichen Verfügungen und die zu erwartende Finalresolution	8 Rub. 50 Cop.
Honor. Mand.	40 -
	Rub.
Summa	51 10 Cop.
	Rub.

Wilhelmine von Rennenkampff geb. von Baranhoff.

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung Unterthänigstes Memorial für die verwitwete Kreisrichterin Wilhelmine von Rennenkampff geb. von Baranhoff als Besitzerin des Gutes Wack wider Seine Excellenz den Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Julius von Krusenstern als Besitzer des Gutes Ass.
Nebst Kostendesignation sub N3.

II. 4. No. 110; Mundirt, den 27. Juny 1862. No. 689 Rennenkampff, No. 690 Krusenstern
Journal vom 14. Juny 1862

Vorgetragen: das am 5. Juni hierselbst eingegangene so rubricirte Memorial in duplo für die verwitwete Kreisrichterin Wilhelmine von Rennenkampff geb. von Baranhoff als Besitzerin des Guts Wack wider Seine Excellenz den Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Julius von Krusenstern als Besitzer des Gutes Ass, in Sachen, die Eindämmung eines die Wassermühle des Gutes Wack treibenden Baches von Seiten des Gutes Ass betreffend.

Sprawka: Als Erwiderung auf die gegnerische Exceptionsschrift, stellte die Frau Kreisrichterin von Rennenkampff die oben bezeichnete Eingabe anher vor

Verfügt: 1. Unter Zufertigung des Duplicats anher gedachter Eingabe dem Herrn Beklagten aufzugeben, dasjenige, was in Bezug auf dieselbe müsste anzubringen haben, bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münze binnen 14 Tagen a die insinuavit anher vorstellig zu machen

2. hiervon der Frau Kreisrichterin von Rennenkampff mittelst Resolution Eröffnung zu machen.

In fidem [...]

Producirt, den 10. Juli 1862, No. 132

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Nun ist der gegenseits aufgestellte Satz:

„daß bei Executionsbehörden, wo nur ein summarischer Proceß statthaft, nicht ein Exceptisches Verfahren, welches nur im ordinären Proceß vorkommen kann, angebracht werden darf.“

Derselbe wird durch die Theorie, die Praxis und positives Gesetz widerlegt.

Hierbey ist lediglich das provincielle Proceßverfahren ins Auge zu fassen.

In von Samsons Institutionen des livländischen Processes heißt es § 1004:

„durch den Executionsproceß wird die ungesäumte Vollstreckung einer unstreitigen Forderung unter Abweisung aller illiquiden Einreden, bezweckt.“

und § 10/ 3:

„hat Impetrant die gegnerischen Einrede nicht sofort entkräften können, so verweist ihn das Gericht zur Erörterung seines Rechtsanspruches an die competente Civilinstanz (ad forum contradictorium) und verurtheilt ihn in den Ersatz der Kosten, welche im Executionsproceß vorgefallen sind“.

Was die Praxis anbelangt, so kann ich nur auf die Acten und Rechtsverhandlungen Einer Hochverordneten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung verweisen, aus welchen sich vielfache Beispiele bei Hochderselben stattgehabten und anerkannten exceptischen Verfahrens ergeben.

Endlich beziehe ich mich auf das Ritter- und Landrecht Art. 6 T. 28 Bd. I, wo selbst in Schuldforderungssachen, die mit anlangbaren Briefen und Siegeln bewiesen worden, die also von unbestrittener Liquidität sind, folglich jedenfalls vor die Executivbehörde gehören und im summarischen Proceß zu verhandeln sind, eine Menge Executionen und sogar die Einrede

der Verjährung und Compensation zugelassen werden, wobei nur deren Liquidität erheischt wird.

Während um dem gegenseitigen Gesuche alle Eigenschaften zu einer berechtigten Verhandlung im summarischen Proceß und bei der Executivbehörde fühlen, während ferner Frau Supplicantin, wenn sie den Schutz der Behörde wegen Aufrechthaltung ihres vermeintlichen Rechts in Anspruch zu nehmen sich für befugt erachtete, sich vor allem anderen dieses angebliche Recht selbst als gehörig begründet und ungestritten hätte documentiren müssen, wie es aber nicht geschehen ist, während endlich nicht einmal auf Grundlage des possessorischen Moments geklagt worden und vielmehr ausdrücklich der diesseitige Besitz anerkannt wird, ist dagegen die von mir exponirte Einrede, da sie sich auf ein positives Gesetz gründet, liquis und muß um so nothwendiger berücksichtigt werden, als das Provincialrecht Theil I. Art. 283 verordnet, daß keine Behörde sich auf Prüfung einer Sache einlassen darf, welche ihrer Natur nach einer andern Gerichtsbarkeit unterliegt, widrigenfalls sie nach Art. 246 ebendasselbst die gesetzliche Verantwortung trifft, überdies aber auch nach der von Einer Hochverordneten Kaiserlichen Ebstländischen Gouvernements-Regierung im Jahre 1845 publicirten Gouvernementsverordnung § 4 streitige Sachen, wie die vorliegende, überhaupt nicht zur Competenz Hochderselben gehöre.

In Grundlage der von mir vorgebrachten, auf das Gesetz gestützten, also liquiden Einrede, habe ich die Einlassung auf die Klage abgelehnt, habe ich ferner ausdrücklich erklärt, daß ich nichts Nachtheiliges einräumen wolle, habe ich endlich gebeten mich von jeder Einlassung auf die bei Einer Hochverordneten Kaiserlichen Gouvernements-Regierung erhobenen Klage zu entbinden und der Frau Supplicantin anheim zu stellen, ihre vermeintlichen Rechte vor einem Schiedsgerichte zu verfolgen. Sonach kann bei dem entschiedensten Widerspruch von einem stillschweigenden Eingeständnisse der gegenseits vorgebrachten Behauptungen gar nicht die Rede sein. Es ist nicht aus einem Documente, welches anzuerkennen gewesen wäre, ist nicht auf den Besitz geklagt worden, sondern es wird die Berechtigung zur Reparatur eines geständlich bestehenden Dammes zum Behufe einer Bewässerung auf einseitige Behauptungen hin bestritten. Hierauf einzugehen habe ich keine Verpflichtung, weil die Erörterung über eine solche Berechtigung nach der Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsrathes vom 21. Juni 1859 vor ein Schiedsgericht gehört. Dies ist in einem gleichen Falle von Einem Dirigirenden Senat in Hochdessen Ukase vom 10. October 1857 No. 3040 in einer Streitsache zwischen den Gütern Lechts und Iotma oberrichterlich anerkannt worden. Nach allen Proceßregeln brauche ich also, weil ich auf den Grund eines ausdrücklichen Gesetzes excipirt und mich daher nicht direkt zu erklären hatte, auf die in der Klage vorgebrachten einseitig angeführten beweislosen Thatfachen nicht zu antworten, es ist daher ein zweckloses Bemühen, wenn Frau Supplicantin aus dem exceptivischen Verfahren und ungeachtet desselben eine Verpflichtung zur Litiscontestation und aus der Verweigerung derselben sogar ein Zugeständniß herleiten zu können wähnt.

Die zur Unterstützung dieser Ansicht verlautbarte Berufung darauf, daß mir in der Resolution vom 19. October vorigen Jahres aufgegeben worden, mich auf das Gesuch zu erklären, stellt sich als ein wirkungsloser Nothbehelf heraus; jene Weisung ist bekanntlich nur eine übliche Form aber auch nur eine solche; das gesetzlich dem Beklagten zustehende Recht zu seiner vollständigen Vertheidigung kann und darf dadurch nicht beeinträchtigt werden, widrigenfalls sich daraus eine Nullität ergeben würde. Über dies erhält die Resolution vom 13. October vorigen Jahres keine [...]torische Weisung, keine Androhung der Präclusion oder der poena confessi et convieti, es kann ihr also, bei ihrer Unverfänglichkeit, eine solche Wirkung wider Recht und Gesetze nicht beigelegt werden. Die Acten dieser hohen Behörde liefern den Beweis, daß stets jene Formel gebracht, ungeachtet derselben aber rechtsbegründete Einrede immer zugelassen worden sind und über dieselben erkannt worden ist.

Der versuchte Kunstgriff, durch die Rubricirung der gegenseitigen Schrift einen Vortheil zu erringen, kann nicht diesen Erfolg haben und nur als ein positiv erklärter Verzicht auf ein ferners Verfahren, den ich bestens acceptire, gelten.

Die exceptio fori ist nicht elidirt worden, sie ist gesetzlich begründet und Frau Supplicantin daher an das Forum competens zu verweisen.

Allen gegenseitigen mich benachtheiligenden Behauptungen einem entschiedenen Widerspruch entgegensetzend, designire ich die Kosten dieses Verfahrens sub N3, wiederhole ehrerbietigst mein früheres Petitum und ersterbe in tiefster Submission als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan

R. Arnold, als Bevollmächtigter Seiner Excellenz des Herrn wirklichen Geheimraths Julius von Krusenstern.

Reval, den 10. Juli 1862 [...]

N3

Kostendesignation

Für Stempelpapier und Abschriften	2 Rubel	60 Cope-
		ken

Gerichtliche Verfügungen	3 Rubel	50 Cope-
		ken

Für die Final Resolution circa	5 Rubel	-
--------------------------------	---------	---

Honor. mandat.	45 Rubel	-
----------------	----------	---

[...] Summa	56 Rubel	10 Cope-
		ken

An Eine hochverordnete Kaiserliche Ebstländische Gouvernements-Regierung Unterthänigste Schlußschrift für den Geheimrath, Senator und Ritter Julius von Krusenstern als Eigenthümer des Gutes Ass wider die verwitwete Frau Kreisrätthin Wilhelmine von Rennenkampff geb. von Baranoff, als Besitzerin des Gutes Wack.

Nebst Kostendesignation sub N3

II. 4; No.132; Mundirt, den 31. July 1862; No. 826 Wack; No. 827 Ass

Journal vom 25. July 1862

Vorgetragen: die so rubricirte Schlußschrift für den Geheimrath, Senator und Ritter Julius von Krusenstern als Eigenthümer des Gutes Ass wider die verwitwete Frau Kreisrätthin Wilhelmine von Rennenkampff geb. von Baranoff, als Besitzerin des Gutes Wack, in Sachen, der Eindämmung einer die Wassermühle des Gutes Wack treibenden Baches von Seiten des Gutes Ass betreffend.

Verfügt: 1. Unter Zufertigung des Duplicats vorgenannter Eingabe der Frau Impetrantin aufzugeben, dasjenige, was in Bezug auf dieselbe gegenschließlich noch müsste anzubringen haben, bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münze binnen 14 Tagen a die insinuavit anher Vorstellig zu machen

2. hiervon dem Herrn Beklagten mittelst Resolution Eröffnung zu machen.

In fidem [...]

II. 4; Act 90/ 1862; Mundirt, den 19. April 1863; No. 425; No. 426

Journal vom 15. April 1863

Vorgetragen: die Acten in Sachen der verwitwete Frau Kreisrätthin Wilhelmine von Rennenkampff geb. von Baranoff, als Besitzerin des Gutes Wack wider den Geheimrath, Senator und

Ritter Julius von Krusenstern, als Eigenthümer des Gutes Ass betreffend die Eindämmung einer die Wassermühle des Gutes Wack treibenden Baches von Seiten des Gutes Ass.

Sprawka: 1. Unter dem 31. Juli 1862 No. 826 hatte die Gouvernements-Regierung der Frau Impetrantin aufgegeben, dasjenige, was sie in Bezug auf die so rubricirte Schlußschrift des Impetranten gegenschließlich noch müsste anzubringen haben, bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münze binnen 14 Tagen a die insinuavit anher Vorstellig zu machen, auch ist die betreffende Resolution des 31. Juli 1862 No. 826 impetrantischen [...] laut Quittungsbuch der Gouvernements-Regierung am 7. August p. insinuirt worden.

Demgemäß hat die Gouvernements-Regierung

Verfügt: 1. Nunmehr impetrantischen Theile aufzugeben, das [...] sub poena praeclusi binnen 4 Tagen a die insinuavit vorstellig zu machen

2. impetrantischen Theil nunmehr die [...] Pön von 3 Rubel Silber Münze zu condemniren und demselben aufzugeben selbige ans Ehstländische Collegium (?) der allgemeinen Fürsorge einzuzahlen

3. hiervon das Ehstländische Collegium der allgemeinen Fürsorge zu benachrichtigen.

In fidem [...]

II. 4; den 19. April 1863 No. 425 Resolution, No. 426

An das Ehstländische Collegium der allgemeinen Fürsorge.

Das Ehstländische Collegium der allgemeinen Fürsorge wird desmittelst von der Ehstländischen Gouvernements-Regierung benachrichtigt, das die verwitwete Frau Kreisrätthin Wilhelmine von Rennenkampff geb. von Baranoff, Besitzerin des Gutes Wack in ihrer Rechtssache wider den Geheimrath, Senator und Ritter Julius von Krusenstern, Eigenthümer des Gutes Ass, betreffend die Eindämmung eines die Wassermühle des Gutes Wack treibenden Baches von Seiten des Gutes Ass, - weil sie das ihr obliegende Verfahren im diesseits anberaumten Pänaltermin nicht anher vorstellig gemacht in die comunicirte Pön von 3 Rubel Silber Münze [...] und [...] mittelst Resolution d. d. April curr aufgegeben worden, selbige 3 Rubel ans Collegium einzuzahlen.

In fidem [...]

Producirt, den 14. May 1863; No. 100

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Da ich wie diese Erlauchte Behörde aus dem vom Einem Kaiserlichen Ehstländischen Oberlandgerichte erlassenen und der Ehstländischen Gouvernements-Zeitung inserirten Proclam zu entnehmen geruht haben wird, gegenwärtig Eigenthümer meines väterlichen Gutes Wack geworden bin, so erlaube ich mir in Stelle meiner Mutter, die seither die Vertreterin des Gesamtnachlasses meines wohlseeligen Herrn Vaters war, auf die von dem Herrn Besitzer des Gutes Ass angebracht so rubricirte Schlußschrift folgendes anzubringen. -

In dem Memorial ist das Widergesetzliche des vom Herrn Gegner in dieser Sache eingehaltenen Verfahrens bereits genügend dargethan und alles dasjenige, was derselbe nunmehr dagegen anzubringen sich erlaubt, sind bloß Scheingründe die die Wahrheit des von mir Angebrachten nicht aufzuheben vermögen.

Das Gut Wack klagte auf Grund des Gesetzes und dem Herrn Beklagten wurde die gerichtliche Anweisung sich auf diese Klage zu erklären. Statt sich nun zu erklären, d. h. auf die Klage und die Momente derselben zu antworten, übergeht er diese ganz mit Stillschweigen und glaubt, sein Unrecht fühlend, damit durchzukommen daß er behauptet die Sache gehöre als Servitutssache vor ein Schiedsgericht, daß aber wirklich eine Servitut vorhanden, wagt er selbst nicht einmal zu behaupten. -

Da es sich nun aber hier ganz einfach um die Erfüllung eines Gesetzes handelt.

Art. 1 Tit. 7 Lib. 6 verordnet, daß auf offene und gemeinsamen Strömen und Bächen niemand berechtigt ist zu eines andern Erbmühlen Schaden oder Verhinderung des ordentlichen Laufes und Gebrauchs des Stromes einen Mühlendamm zu schlagen so wie Art 3 ibis verordnet: Es sollen auch diejenigen, welche in den Strömen und Bächen zu beiden Seiten Gerechtigkeit haben etc. keinen Mühlendamm über den Strohm zu schlagen berächtigt seyn vor Alters keiner gewesen, er hätte denn solche Freiheit selbst zu erweisen.

So durfte Herr Gegner auch zu meiner Wackschen Erbmühle Schaden keinen Damm über den Strohm schlagen, und wenn er das Recht dazu zu haben glaubte, so mußte er dieses Recht erweisen. – Er aber hat nicht einmal behauptet, daß er ein solches Recht besäße, geschweige ein solches Recht beweisen, sondern es für gut befinden sich ausschließlich auf seine gedachte Einrede, daß die Sache vor ein Schiedsgericht gehöre, zu beschränken.

Welch eine Servitut besitzt er, ist das von ihm etwa beanspruchte Recht, überhaupt eine Servitut, davon spricht er kein Wort. Eine Servitut ist nicht vorhanden und nie vorhanden gewesen, ich habe es in meiner Klage genau angegeben unter welchen Umständen und Verpflichtungen von Jahr zu Jahr die Anlegung jenes Dammes gestattet worden war. Der Beklagte hat dem auch mit keiner Silbe zu widersprechen gewagt, hat mithin die Wahrheit meiner Behauptung *tocite* eingeräumt mithin steht auch das Factum, fest, daß ihm die Anlage des Dammes nur unter den von mir angegebenen Bedingungen gestattet worden. Hierauf kann also von keiner Servitut die Rede seyn und ist keine Servitut vorhanden so muß auch die ganze gegenseitige Einrede schon von selbst dahin fallen, und alle Mühe, die sich Herr Gegner in dem Gefühle seines Unrechts gegeben, sein vermeintliches Recht durch Citate und Allegate aufrecht zu erhalten ein fruchtloses seyn, daher ich auch allem Anbringen desselben in genere und in specie hiermit ausdrücklich widerspreche und mit Beziehung auf meine Klage in Unterthänigkeit bitte.

Allernädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle dahin erkennen Allernädigst geruhen, wie ich in meiner Klage gebeten habe.

Der ich in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan Paul von Rennenkampff als Besitzer des Gutes Wack.

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung Unterthänigstes demandierte Erwiderung für den wirklichen Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff, als gegenwärtiger Besitzer des Gutes Wack wider den geheimen Rath und Ritter Julius von Krusenstern, als Eigenthümer des Gutes Ass.

ad No. 100; Mundirt, den 21. Juny 1863. No. 726 Rennenkampff; No. 727 Krusenstern
den 12. Juni 1863

Journal am 13. Juni 1863

Vorgetragen: am 14. Mai c. eingegangene unterthänigst demandirte Erwiderung für den wirklichen Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff, Besitzer des Gutes Wack, wider den Geheimrath und Ritter Julius von Krusenstern, Eigenthümer des Gutes Ass, nebst den sämtlichen Acten in der zwischen den Besitzern der beiden genannten Gütern hinsichtlich eines von Seiten des Gutes Ass errichteten Dammes bei der Gouvernements-Regierung anhängigen Sache.

resolvirt: In einem der Gouvernements-Regierung am 27. September 1861 übergebenen Gesuche ist von der Mutter des wirklichen Staatsrath von Rennenkampff, der Frau Kreisrätin Wilhelmine von Rennenkampff geb. von Baranhoff, als derzeitigen Besitzerin des Gutes Wack, angeführt: es haben das Gut Ass in nächster Nähe der zum Gute Wack gehörigen

Wassermühle einen Damm zum Behufe einer Bewässerung in dem die gedachte Mühle treibenden Bache und zwar unterhalb der Mühle angelegt, wodurch eine Rückstauung des Wassers im Bache herbeygeführt und die genannte Wacksche Mühle zu Zeiten außer Stande gesetzt worden zu mahlen.

Auf Verlangen des Gutes Wack habe jener widergesetzlich angelegte Damm sofort abgerissen werden sollen, jedoch sei auf Ersuchen des Gutes Ass jenes Abreißen von Zeit zu Zeit beanstandet worden und haben dieses Gut dagegen dem Wackschen Müller für jedes Jahr des Beibehaltens des Dammes eine jährliche Entschädigung gezahlt. Da nun dieser Damm gegenwärtig verfallen und durch das Wasser fortgerissen sei und Supplicantin das Aufführen eines neuen Dammes oder etwa mögliche Reparatur des alten zum Schaden ihrer Wackschen Wassermühle, nicht gestatten wollen, jedoch befürchte, daß solches ohne ihr Wissen und wider ihren Willen geschehen können, so bitte Supplicantin mit Bezugnahme auf § 1 Tit. 7. Lib. 6 jur. pro., die Gouvernements-Regierung möge den Besitzer des Gutes Ass das Aufführen eines neuen oder die Reparatur des alten Dammes untersagen.

Beklagter bezog sich in seiner am 13. December 1861 übergebenen Executionsschrift auf die mittelst Senats-Ukase vom 21. Juli 1853 publicirte Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths vom 21. Juni desselben Jahres, welche verordnet:

daß in Zukunft alle Streitsachen, welche auf den Gütern des Ebstländischen Gouvernement in Folge der Erhöhung der Mühlenschlaufen und Dämme und in Betreff der Höhe des Wassers entstehen, durch ein Schiedsgericht untersucht und entschieden werden sollen,

Gegründet auf diese Meinung die exceptio fori nun hat, ihn von jeder Einlassung auf Klage der Supplicantin zu entbinden und letztere mit der Verfolgung ihrer vermeintlichen Rechte an ein zu restituirendes Schiedsgericht zu verweisen.

Vorgetragen: das am 5. Juni hierselbst eingegangene so rubricirte Memorial behauptet Klägerin zur Elision des gegenseits vorgeschützten Beweises

1. das bei der Executionsbehörde ein exceptorisches Verfahren statthaft sei

2. daß Beklagter [...] die in der ihn erhobenen Beschwerde als ein Eingeständniß angesehen werden müsse

3. daß die Verhandlung der Sache nur in dem Falle von einem Schiedsgericht gezogen werden könne, wenn das Recht selbst streitig sei, nicht aber, wenn ein in casu, der Schutz des Executionsbehörde zu [...] mir bestehenden Rechts in Anspruch genommen worden.

Demnächst bittet Supplicantin nicht um [...] des Gegentheils zur directen Erhebung, sondern wiederholt erst den Grund der angeblich anzunehmenden Eingeständnisses des Beklagten ihr im Hauptverfahren angebrachtes petitum.

Von beiden Theilen ist ein Kostenersatz gebeten worden.

Wenn nun auf die [...] der Frau Klägerin, daß bei der Executionsbehörde ein exceptivisches Verfahren unstatthaft sei, gesetzlich nicht langend ist, und ebenformig ein Eingeständnis der Beklagten angenommen werden könne, da er zur Zeit jede directe Erklärung nicht die Supplicantische Beschwerde abgelehnt hat und über seine etwaige Vorstellung zur Erklärung noch nicht erkannt worden, so hat die Ebstländische Gouvernements-Regierung in Erwägung ziehen müssen, daß die allegirte [...] die Justizbehörde [...], an welche streitigen Sache in Beziehung des Dammes [...] entschieden werden sollen, das diese Meinung aber die [...] der Gouvernements-Regierung zur Justizbehörde nicht alternirt, [...] der Gouvernements-Regierung, welche in keinem Falle streitige Sachen entscheidet, gar nicht betrifft. Da die Gouvernements-Regierung aber zur Beurtheilung dessen, ob ihn erst die Supplikantische Beschwerde einer Verfügung im Beweise ihres [...] obliegt, oder ob die Sachen von der Gouvernements-Regierung abzuweisen ist, der Erklärung des Beklagten theils bekannt, so hat die Gouvernements-Regierung

verfügt: 1. den Herrn Beklagten aufzugeben, sich auf das Gesuch der Frau Kreisrichtein von Rennenkampff am 27. September innerhalb 3 Wochen a die insinuavit bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel hierselbst zu erklären.

2. die von beiden Theilen geforderten Kosten zu [...], das die Petitis beider Parten nicht [... ...]
3. von dieser Verfügung beiden Theilen die Eröffnung zu machen.

Producirt, den 12. Juli 1865, No. 121

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Die Resolution Einer Hochverordneten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 21. Juni diesen Jahres in Sachen der Frau Kreisrichterin Wilhelmine von Rennenkampff geb. von Baranhoff, in deren Stelle ihr Sohn Seiner Excellenz der Herr wirkliche Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff getreten ist, wider Seiner Excellenz den Herrn Geheimrathes Julius von Krusenstern, hinsichtlich eines von Seiten des Gutes Ass errichteten Dammes, ist mir am 25. Juni diesen Jahres insinurirt und in dieser Resolution dem Herrn Beklagten aufgegeben worden, sich auf das Gesuch der Frau Klägerin vom 27. September 1861 innerhalb 3 Wochen a die insinuationis bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münze direct zu erklären.

Der seitherige hiesige Bevollmächtigte des Herrn Beklagten, der Herr Kreisdeputirte von Arnold, hat sein Mandat niedergelegt, und ist in das Ausland gereist, ich habe in dieser Sache keine directe Vollmacht gehabt und die Eingaben sind von dem Herrn von Arnold als Bevollmächtigten unterschrieben und von mir nur als Concipienten derselben eingereicht worden. Der Herr Geheimrath von Krusenstern befindet sich entweder in Warmhan oder in Berlin, Gewißheit, darüber, ob an dem einen oder dem andern Orte, habe ich nicht erlangen können. Es ist mir daher nicht möglich, innerhalb der anberaumten Frist die zur rechtsgültigen Betreibung der Sache erforderliche Vollmacht, viel weniger aber die nothwendige Instruction zu erlangen.

Zudem verlautet es, als wenn der Herr Geheimrath von Krusenstern beabsichtige, vielleicht schon im Laufe dieses Monats in seine Heimath zurückzukehren und die Verwaltung seiner in Estland belegenen Güter selbst zu übernehmen. Da ich nun von Seiner Excellenz dem Herrn Geheimrathes und Ritter von Krusenstern nicht bevollmächtigt gewesen bin, die von demselben, dem Herrn Kreisdeputirten von Arnold ertheilt gewesene Vollmacht aber erloschen ist, ich also auch nicht als Mandatar des letzteren in dieser Sache auftreten kann, so wäre ich berechtigt, den Empfang der Resolution vom 21. Juni diesen Jahres abzulehnen und dieselbe zur Insinuation an wen gehörig wiederum einzuliefern. Ich glaube aber es verschmähen zu müssen, diesen wenn gleich streng gesetzlichen Weg einzuschlagen, weil dadurch vielleicht zu mißliebigen Deutungen Anlaß gegeben werden könnte und ziehe es vor, die Verantwortung für das ferner Verfahren zu übernehmen. Dies kann jedoch nur in dem Fall geschehen, wenn mir zur Beitreibung der rechtsgehörigen Legitimation und zur Erlangung vollständiger Instructionen eine Zureichende Frist huldreichst bewilligt wird. Diese kann dann klagendem Theile nicht präjudicirlich sein, da nach dessen ausdrücklicher Anzeige der in Rede stehende streitige Damm verfallen und vom Wasser fortgerissen sein soll, die befürchtete Reparatur desselben aber voraussichtlich lite pendente nicht vorgenommen werden möchte, auch dürfte möglicher Weise die Bevorstehende persönliche Anwesenheit des Herrn Beklagten zu einer Ausgleichung führen, die vereitelt werden könnte, wenn ein zu keinem Concession berechtigter Bevollmächtigter zu einem schleunigen Gerichtsverfahren gedrängt würde.

In ergebenster Beziehung auf die vorangeführten Umstände und Gründe, richte ich nunmehr meine unterthänigste Bitte dahin.

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle geruhen, Seiner Excellenz dem Herrn Geheimrathes und Ritter Julius von Krusenstern in der beregten Sache anberaumten Termin zu heben, demselben die com-

municirte Pön von 3 Rubel Silber Münze zu erlassen, und ihm eine Frist von acht Wochen zur Bewerkstellung des obliegenden Verfahrens huldreichst zu bewilligen.
In tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan Alexander Koch.

Reval, den 12. Juli 1863

An Eine Hochverordnete Kaiserliche Ebstländische Gouvernements-Regierung Untertänigste Vorstellung und Bitte für den Oberlandgerichts-Advocaten Alexander Koch betreffend die Bewilligung einer Frist in der Sache des Herrn wirklichen Staatsrathes von Rennenkampff wider den Herrn Geheimrath von Krusenstern.

II, 4. No. 121; Mundirt, den 24. July 1863. No. 880 Koch, No. 881 Rennenkampff
Journal vom 18. July 1863

Vorgetragen: Die Vorstellung und Bitte für den Herrn Oberlandgerichts-Advocaten Alexander Koch d. d. 12. Juli curr, betreffend die Bewilligung einer Frist von acht Wochen zur Beibringung der für Beklagten obliegenden Verfahren in der Sache des Herrn wirklichen Staatsrathes von Rennenkampff wider den Herrn Geheimrath von Krusenstern von wegen eines Dammes, - und Erlassung der communicirten Pön von 3 Rubel Silber Münze

Sprawka: Die Gouvernements-Regierung hatte unter dem 21. Juni curr No. 227 den Herrn Beklagten aufgegeben, sich auf das klägerische Gesuch vom 27. September 1861 innerhalb 3 Wochen a die insinuavit bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münze hierselbst zu erklären.

Verfügt: 1. in Berücksichtigung des supplicantischerseits erwirkten Vorstellung petito zu deferiren, die communicirte Pön zu erlassen und Supplicanten aufzugeben, nunmehr binnen acht Wochen a die insinuavit sub Poena praeclusi der obliegenden Ursache anher vorzustellen.

2. hiervon beiden Theilen mittelst Resolution Eröffnung zu machen.

In fidem [... ...]

Producirt, den 17. September 1863

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Einer Hochverordneten Kaiserlichen Ebstländischen Gouvernements-Regierung habe ich die Ehre durch die sub N3 beigefügte Vollmacht meinen Mandanten zu legitimiren und zugleich folgendes vorzustellen:

Auf desfallsige Bitte geruhte Hochdieselbe in Berücksichtigung der dafür angeführten Gründe eine 8 wöchentliche Frist zum obliegenden Verfahren huldreichst zu bewilligen, welches ich mit dem ehrerbietigsten Danke anerkenne.

Während meiner Anwesenheit in Berlin hatte ich mit Seiner Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff, der gegenwärtige Eigenthümer des Gutes Wack, über die vorliegende Sache Rücksprache genommen und wir hatten uns vollständig mit einander geeinigt, worauf er mir versprach, darüber seinen Bruder, dem Herrn Capitain Lieutenant Andreas von Rennenkampff zu schreiben und ihn zur Vergleichsanzeige zu instruiren und zu legitimiren.

Dies theilte ich meinem nunmehrigen Bevollmächtigten bei meiner Durchreise in der Mitte des August diesen Jahres mit; als ich aber bei meiner Weiterreise nach St. Petersburg mit dem Herrn Capitain Lieutenant Andreas von Rennenkampff zusammen traf, erfuhr ich von ihm, daß er über diese Sache von seinem Herrn Bruder noch nicht benachrichtigt worden sei.

Seitdem ich auch meinem Mandantar keine betreffende Mittheilung gemacht worden, inzwischen aber der Ablauf der mir huldreichst bewilligten Frist herangetreten.

Um nun einerseits den anberaumten präjudicirten Termin nicht zu versäumen, andererseits aber die mit der Hauptperson getroffene Vereinbarung nicht durch ein weiteres Verfahren aufzuheben, und vielleicht die Möglichkeit einer Ausgleichung zu erschweren, erlaube ich mir in dem beiliegenden versiegelten Couvert die diesseitige eventuelle Erklärung einzureichen mit der unterthänigsten Bitte

Allernädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle geruhen dieses zur Salvierung des mir gesetzten Termins eingereichte Couvert einstweilen versiegelt zu asserviren, bis daß entweder einen Vergleichs-Anzeige erfolgt, in welchem Fall dieses versiegelte Couvert mir zu retradiren wäre – oder bis von Seiten Seiner Excellenz des Herrn wirklichen Staatsraths Paul von Rennenkampff erklärt werden sollte, daß er auf keinen Vergleich eingehe, in welchem letzteren Falle das Couvert zu eröffnen und die Einlage zu den Acten zu bringen sein wird.

Dieses von mir eingeleitete exceptionelle Verfahren müßte durch die besonderen von mir angeführten Umstände als gerechtfertigt erscheinen und somit Hochrichterliche Entschuldigung und Gestattung zu gewärtigen haben. Ich hege nur den Wunsch, daß die mit meinen gegenwärtigen Herrn Gegner getroffen gültliche Abmachung nicht rückgängig gemacht oder frustriert werde und habe geglaubt, auf die angegebene Weise, ohne mich der Gefahr der Präclusion auszusetzen, meine Rechte salviren zu dürfen, In tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan Julius von Krusenhausen. p. m. leg.

Reval, den 17. September 1863 [... ...]

N3

Hiermit bevollmächtige ich den Herrn Oberlandgerichts-Advocaten Alexandeer Koch, mich in meinen Geschäften im Ehstländischen Gouvernement gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, gerichtliche Eingaben abzufassen, zu unterschreiben und wo gehörig einzugreifen, jegliche Proceßhandlungen vorzunehmen, Rechtsmittel zu ergreifen und bei den Oberbehörden zu verfolgen, von übernommenen gerichtlichen Handlungen wiederum abzustehen und Vergleiche einzugehen, ferner meine Geldgeschäfte daselbst zu betreiben, Zahlungen zu empfangen und zu leisten, über erhobene Zahlungen rechtsgültig zu quittiren, in Tilgungen zu willigen, in Gemäßheit speciell von mir ertheilten Auftrags Darlehn bei der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adeligen Credit-Casse zu ingrociren, die Ingrossationen zu impetrieren, die Pfandbriefe auszustellen, die Darlehn gegen Quittung zu empfangen und alle etwa erforderlichen Liquidationen zu bewerkstelligen, endlich überhaupt in allen mein in Estland befindlichen Vermögen betreffenden Angelegenheiten meine Gerechtsame wahrzunehmen und alles dasjenige vorzunehmen was die Lage der Sache erheischen, derselbe für angemessen erachten und ich nur in Person vornehmen könnte, sollte dazu auch etwa in einem hier nicht benannten Falle ein specielles Mandat erheischt werden, indem ich diese Vollmacht auf alle dergleichen Fälle ausdehnen und ihr für die Kraft und Wirksamkeit eines speciellen Mandats ausdrücklich belege zur Bekräftigung alles Vorstehenden habe ich diese Vollmacht mit den üblichen Clauseln, namentlich der Genehmigung und des Rechts zur Substitution ausgestellt und eigenhändig unterschrieben

Reval, den 14. August 1893; Geheimrath und Senator Julius von Krusenstern.

No. 1611

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät wird von einem Kaiserlichen Ehstländischen Oberlandgerichte auf geziemendes Ansuchen desmittelst attestirt, daß vorstehende Vollmacht von Seiner Excellenz dem Herrn Geheimrath und Senator, Staatssecretair Seiner Kaiserlichen Majestät und hohen Orden Ritter Julius von Krusenstern eigenhändig unterzeichnet worden

ist. – Gegeben in Seiner Kaiserlichen Majestät Oberlandgerichte zu Reval, den 14. August 1863

Im Namen und von wegen Seiner Kaiserlichen Majestät Oberlandgerichts
Landrath Otto von Lilienfeldt. J. von Gernet; Actuar [...]

An Eine Hochverordnete Kaiserliche Ebstländische Gouvernements-Regierung Unterthänigstes Beibringen und Bitte für den Geheimrath und Ritter Julius von Krusenstern wider Seiner Excellenz den Herrn wirklichen Staatsrath Paul von Rennenkampff.
Mit einer Vollmacht und einem versiegelten Couvert.

No. 90/ 1861; No. 156; Mundirt, den 13. November 1863, No. 1368 Krusenstern wider Rennenkampff.

Journal vom 1. November 1863

Vorgetragen: Beibringen und Bitte für den Geheimrath und Ritter Julius von Krusenstern wider Seiner Excellenz den Herrn wirklichen Staatsrath Paul von Rennenkampff d. d. 12. September curr die Eindämmung eines Baches betreffend, inhalts welcher derselbe bittet, die Gouvernements-Regierung wolle in Berücksichtigung dessen, daß er mit Herrn Paul von Rennenkampff in Berlin sich über die Sache qu. vollständig vereinigt und daher [... ..] seinen Bruder den Capitain Lieutenant Andreas von Rennenkampff zur Vergleichsanzeige zu legitimiren, solches aber noch nicht geschehen sei, - ein dem ihm zur Salvirung des ihm gesetzten Termins eingerichtetes Couvert enthalten seine eventuelle Erklärung einstweilen versiegelt asserviren, bis daß entweder eine Vergleichs-Anzeige erfolgt, in welchem Fall das Couvert ihm zu retradiren wäre oder bis Herr Paul von Rennenkampff erklärt, daß er auf keinen Vergleich eingehe, - in welchem Fall das Couvert zu eröffnen und die Einlage zu den Acten zu bringen wäre.

Sprawka: Die Gouvernements-Regierung hatte unter dem 21. Juni curr No. 127 dem Herrn Beklagten aufgegeben, sich auf das Klägerische Gesuch vom 27. September 1861 innerhalb 3 Wochen a die insinuavit bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münze hierselbst direct zu erklären, - und am 24. Juli curr No. 880 ihm in Berücksichtigung seiner genügend [...] Vorstellung einen Präclusionstermin von 8 Wochen a die insinuavit zur Beitreibung des ihm obliegenden Verfahrens anberaunt. Laut Quittungsbuch der Gouvernements-Regierung [...] Resolut vom 25. Juli insinuirt.

Verfügt: Beklagtem Theile aufzugeben, innerhalb 4 Wochen a die insinuavit über den Erfolg der stattgehabten Vergleichsverhandlungen anher Anzeige zu machen.

In fidem [...]

Producirt, den 27. August 1864. No. 130

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Hochverordnete Kaiserliche Ebstländische Gouvernements-Regierung bitte ich ergebenst, nachsichtsvoll zu entschuldigen, daß der Hochrichterlichen Weisung zur Anzeige über das Ergebniß der Vergleichsverhandlung in der Streitsache zwischen den Gütern Wack und Ass in Betreff des Dammes seither nicht gebührend Folge geleistet worden ist. Ich meinerseits habe die Sache als ausgeglichen betrachtet, sie ist aber generell noch nicht so weit gediehen, daß die [...] hätte impetrit werden können.

Auf das Verlangen nämlich des gegenwärtigen Besitzer von Wack, Seiner Excellenz des Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff ist derselbe ein in Grundlage der mündlichen Verabredung abgefaßten [...] eine Vergleichsakte übersandt worden. Ich

habe aber bis jetzt eine Mittheilung darüber. Damit mir die hieraus entstehenden Nachtheile abgewandt werden und diese Angelegenheit ihre allendliche Erledigung erhalte, bin ich genöthigt unterthänigst zu bitten

Allernädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Hochverordnete Gouvernements-Regierung wolle huldreichst geruhen, diese Anzeige Seiner Excellenz dem Besitzer des Gutes Wack zur Erklärung binnen kurzer präjudicirter Frist mitzutheilen.

Über Vorbehalt aller Rechte ersterbe ich als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuester Unterthan Julius von Krusenstern. P. M. leg.

Reval, den 27 August 1864 [...]

No. 130. Mundirt, den 9. September 1864. No. 974, No. 994 Hakenrichter

Journal vom 4. September 1864

Vorgetragen: Die Anzeige und Bitte für den Geheimrathe und Ritter Julius von Krusenstern d. d. 27. August curr in der Sache des wirklichen Staatsrath Paul von Rennenkampff wider ihn, die Eindämmung eines Baches betreffend, in welchen von Krusenstern anher vorstellt, daß er seinerseits die Sache als ausgeglichen betrachtet, obgleich sie formell noch nicht soweit gediehen, daß die Delation hätte eingehoben werden könne.

Auf das Verlangen nämlich des gegenwärtigen Besitzers von Wack, Paul von Rennenkampff, sei demselben ein in Grundlage der mündlichen Verabredung abgefaßter Entwurf einer Vergleichsacte übersandt worden, jedoch bisher keine weitere Mittheilung erfolgt, wofür er, von Krusenhausen, bitte, die Gouvernements-Regierung möge diese Anzeige Seiner Excellenz den Herrn Besitzer des Gutes Wack zur Erklärung binnen kurzer präcludirter Frist mittheilen.

Sprawka: Auf die Anzeige von Krusenstern, daß in die Sache qu. Vergleichsverhandlung [...]. Wenn ihm seitens der Gouvernements-Regierung eine Frist von 4 Wochen bewilligt, innerhalb welcher er über den Erfolg der stattgehabten Vergleichsverhandlungen Anzeige zu machen habe.

Verfügt: das Duplikat obiger Anzeige und bitte Seiner Excellenz dem wirklichen Staatsrath Paul von Rennenkampff, Besitzer des Gutes Wack, zu eröffnen, mit dem injuncto, dasjenige was er darauf anzugeben habe, binnen 4 Wochen a die insinuavit bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münze anher vorzustellen.

In fidem [...]

No. 1068; Producirt, den 2. October 1864, No. 149

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter in Landwierland. Unterlegung.

In Erfüllung des Auftrags Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 10. September curr sub No. 994, habe ich die Ehre den von Seiner Excellenz dem wirklichen Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff über den Empfang der Resolution vom 9. September curr sub No. 974 ausgestellten Positionsschein, hierbei vorzustellen. Kono, den 25. September 1864, [...], Hakenrichter in Landwierland

Ich Endesunterzeichneter bescheinige hiermit von dem Herrn Hakenrichter in Landwierland am 14. September a. c. eine Resolution der Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 9. September 1864 sub No. 974 nebst Beilagen richtig empfangen zu haben.

Wack, den 20. September 1864. Paul von Rennenkampff, Wirklicher Staatsrath.

Producirt, den 12. Januar 1865, No. 4

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Auf das von Seiner Excellenz dem Herrn Geheimrath, Senatoren und Ritter Julius von Krusenstern, als Besitzer des Gutes Ass eingereichte Gesuch habe ich folgendes anzubringen die Ehre:

Wenn gleich auf den Wunsch des Herrn Gegners die zwischen uns in Absicht eines Dammes bestehende Differenz durch einen Vergleich zu beseitigen, Verhandlungen stattgefunden, so haben diese jedoch zu keiner Ausgleichung geführt und sind längst völlig abgebrochen, so daß in dieser Erlauchten Behörde anzuzeigen nicht ermangeln und allen contradicendis ausdrücklich contradicire bitte ich in Unterthänigkeit:

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle diese meine Anzeige anzunehmen, Allergnädigst geruhen.

Der ich in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan Paul von Rennenkampff.

Producirt, den [...]

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Die Frau Kreisrichterin von Rennenkampff, geb. von Baranoff hatte in ihrem bei einer Hochverordneten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung am 27. September 1861 eingereichten Gesuche gebeten: dem Besitzer von Ass das Aufführen eines neuen oder die Reparatur des alten Dammes zu untersagen.

Aus diesem Petitum glaubte ich entnehmen zu müssen, daß von Seiten der Frau Supplicantin das Recht des Gutes Ass auf einen solchen Damm überhaupt bestritten werde und setzte daher mit Beziehung auf das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 21. Juni diesen Jahres angeführet: daß Hochdieselbe in Erwägung ziehen müsse, daß die allegirte Reichsrathmeinung nur die Justizbehörde bestimme, von welcher streitige Sachen in Beziehung auf Dämme p. p. untersucht und entschieden werden sollen, daß diese Meinung aber die Stellung der Gouvernements-Regierung nicht alterire, überhaupt dieselbe, welche in keinem Falle streitige Sachen entscheide, gar nicht betreffe und daß die Gouvernements-Regierung zur Beurtheilung dessen, ob ihr auf die Supplicantische Beschwerde eine Verfügung im Bereiche ihrer Competenz obliege, oder ob die Sache von ihr abzuweisen sei, der Erklärung des Beklagten bedürfe. Sonach ist mir unter Compensation der Kosten des Zwischenverfahrens in der Hauptsache hat Klägerischer Theil keinen Kostenersatz verlangt – aufgegeben worden, mich auf das Supplicantische Gesuch zu erklären.

Es handelt sich also bei der gegenwärtigen Verhandlung nicht darum, ob das Gut Ass, welches unterhalb der Wackschen Mühle bereits eine Mühle und einen Damm hat, berechtigt ist, den in Rede stehenden vor mehr als 10 Jahren angelegten Damm aufzuführen oder zu repariren, auch nicht, davon abgesehen, darum, ob der Nachweis geliefert werden kann, daß durch dessen Anlage zum Schaden der Wackschen Wassermühle der freie Lauf des Wassers in dem Bache gehemmt worden sei, noch endlich darum, ob für einen solchen Fall diese Anlage untersagt werden könne, denn die Entscheidung hierüber betrifft streitige Rechtsverhältnisse, die nach dem obigen hochrichterlichen Ausspruche zur Competenz der Justizbehörde, im vorliegenden Falle eines zu constituirenden Schiedsgerichts gehören. Alles was sich hierauf bezieht muß daher bei der gegenwärtigen Verhandlung ausgeschlossen bleiben. Es fragt sich demnach, welches der Gegenstand der Erörterung bei der Administrativ- und Executiv-Behörde sei. In dieser Rücksicht pflegt gemeinlich das possessirische Moment hervorgehoben zu werden. Obwohl nun die Frau Supplicantin sich nicht auf den Besitz und auf eine Beeinträchtigung desselben berufen, auch keine bezüglichen Anträge gestellt hat,

also nach den Proceßregeln auf die von klägerischer Seite nicht eingeschlagene Bahn auch nicht einzugehen wäre, so will ich demnach – ohne jedoch dadurch etwas Nachtheiliges einräumen zu wollen, vielmehr unter ausdrücklichem Vorbehalte aller Reichte dasjenige, was hierüber zu erörtern sein könnte hervorheben.

Der streitig gemacht Damm bestand damals, als diese Sache von der Frau Kreisrichterin von Rennenkampff am 27. September 1861 anhängig gemacht wurde, seit mehr als 4 bis 5 Jahren und das Gut Ass hat daher in Grundlage des § 12 der Interims Manngerichts-Ordnung vom 9. Mai 1653 dem gesetzlichen Anspruch auf dem Schutz in diesem seinem Besitze.

Gegenseits wird man sich darauf berufen wollen, daß dem Wackschen Müller von Seiten des Gutes Ass eine jährliche Zahlung geleistet worden sei. Zur Erläuterung dieser Umstände ist Folgendes hervorzuheben:

Es ist bekannt, daß ich meine hiesigen Landgüter nicht selbst verwaltet, sondern weil meine amtliche Stellung meinen bleibenden Aufenthalt in Warschau erheischte, diese Verwaltung Bevollmächtigten übertragen hatte.

Das Gut Ass war dem Herrn Baron Julius vom Schilling verarrendirt worden, ihm gebühre die Benutzung der Rieselwiese, für welche der in Rede stehende Damm nothwendig war. Um ihn in dieser Nutzung nicht zu beschränken, verstand sich mein Bevollmächtigter dazu, dem Wackschen Müller jährlich einige Tonnen Roggen zuzugestehen. Durch die Entgegennahme dieser Leistung wurde von Seiten des Gutes Wack anerkannt, daß gegen diese Leistung die Erhaltung des Dammes nicht weiter zu bestreiten sei. Dies kann nur auf die interimische Beibehaltung des Status quo von Einfluß sein, so daß höchstens die besitzliche Benutzung des Dammes vom jener Leistung, die von Seiten des Gutes Ass nicht verweigert worden ist, allenfalls abhängig gemacht werden könnte. Auch erkläre ich, als Eigenthümer des Gutes Ass, mich bereit, bis zum erfolgenden rechtskräftigen Erkenntniß des als Justizbehörde competenten Schiedsgerichts einstweilen mit dieser Leistung fortzufahren. Denn diesem forum ordinarium bliebe die Erörterung und Entscheidung darüber vorbehalten, ob überhaupt eine Beeinträchtigung der Wackschen Mühle stattfinde, also eine Veranlassung zur Einsprache vorhanden sei, ferner, ob – wenn auch eine solche Beeinträchtigung erwiesen werden sollte – de jure die Anlage und Erhaltung des Dammes dem Gute Ass bestritten werden könne und endlich, ob nicht selbst in einem solchen Falle, nacherfolgter bereffender Anerkennung durch die Leistung und Entgegennahme einiger Tonnen Roggen, die Sache völlig erledigt sei. Wenn es sich also um die provisorische Feststellung des Possesses handelt, so könnte jedenfalls dem Gute Ass nicht die Herstellung des factischen seit mehr als 4 bis 5 Jahren bestanden habenden Dammes untersagt und äußersten Falles nur diese Berechtigung von der interimisch übernommenen Leitung abhängig gemacht werden.

Zur Berichtigung der gegenseits angeführten Thatumstände bemerke ich: daß der Damm qu. wie bereits erwähnt worden, unterhalb des Wackschen Wassermühle, jedoch zwischen derselben und einer von jeher bestehenden Assschen Wassermühle belegen ist; ferner daß ich aber nicht einräumen kann, daß durch diesen Damm ein größerer Rückstau, als durch die Asssche Wassermühle, herbeigeführt, und daß durch diesen Damm die Wacksche Wassermühle außer Stande gesetzt werde zu mahlen; endlich, daß der mit meinem Bevollmächtigten entstandene Conflict durch einstweilige Leistungen einiger Tonnen Roggen an den Wackschen Müller erledigt, die von Seiten des Gutes Wack beantragte Ausstellung von Verbindungsschriften aber, als beeinträchtigend für die Gerechtsame des Gutes Ass, die von ihm nicht aufgegeben werden durften, von demselben zurückgewiesen worden ist.

Schließlich wird es – was ich bei dem seitherigen Verhandlungen zu berühren für überflüssig erachtet habe – den einsichtsvollen und rechtskundigen Herrn Richtern nicht entgehen, daß die s. g. operis novi nunciatio – unter welche Rubrik der gegenseitige Antrag subsummirt – im vorliegenden Falle nicht statthaft ist, und dem gegenseits nur auf gewisse Möglichkeiten hin, davon Eintreffen supplicantisches Theil befürchtet, nicht aber in Grundlage bestimmter

Thatsachen ein Antrag gestellt worden, ein Verfahren, das nicht zu gestatten ist und nur zu müßigen Verhandlungen und zur Belästigung der Behörde führen kann.

Diesem allen nach richte ich meine unterthänigste Bitte dahin:

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle huldreichst geruhen, supplicantischs Theil mit dem am 27. September 1861 eingereichten Gesuche ab und falls es damit durchzudringen sich getrauen sollt, an das competente Schiedsgericht zu verweisen, zugleich aber zum Ersatz der mit verursachten Proceßkosten, vorbehaltlich deren Aufgabe bei dem Gegenmemorial zu verurtheilen.

In tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan Julius von Krusenstern. P. M. leg.

Reval, den 17. September 1863

An Eine Hochverordnete Kaiserliche Ehstländischen Gouvernements-Regierung Untertänigste demandirte Erklärung und Bitte für den Geheimrath und Ritter Julius von Krusenstern als Eigenthümer des Gutes Ass wider die verwitwete Frau Kreisrichterin von Rennenkampff geb. von Baranoff modo deren Sohn, Seiner Excellenz den wirklichen Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff.

ad No. 7. acte No. 90/ 1861; Mundirt; d. d. 17. Februar 65 Resolution an Krusenstern No. 181. Resolution an Rennenkampff No. 182

Journal am 4. Februar 1865

Vorgetragen: demandirte Erklärung und Bitte für den Geheimrath und Ritter Julius von Krusenstern als Eigenthümer des Gutes Ass wider die verwitwete Frau Kreisrichterin von Rennenkampff geb. von Baranoff, modo deren Sohn, den Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff, in Betreff eines unterhalb der Wackschen Wassermühle angelegten Dammes.

Verfügt: 1. das Duplikat dieser Eingabe dem impetrantischen Theile bei der Aufforderung mitzutheilen, das Memorial in dieser Sache binnen 14 Tagen a die insinuavit bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel hieselbst vorzustellen

2. welche Verfügung beiden Theilen die Eröffnung zu machen.

In Fidem Knorring.

Producirt, den 6. März 1865 No. 38

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Nach dem vor kurzem erfolgten Tode meines Vaters, des Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff als seinen bisherigen Mandatar bei dessen letzteren Anwesenheit in Berlin endlich ausführliche Instructionen im Namen desselben wider den Herrn Geheimrath und Ritter Julius von Krusenstern, betreffend eines unterhalb der Wackschen Wassermühle angelegten Dammes, ersucht hatte, habe ich zwar die Fortführung der Geschäfte meines Vaters übernommen und in Folge dessen auch die mir zugesandte Resolution vom 17. Februar c. sub No. 181 in Empfang genommen, sehe mich aber völlig außer Stande für den Herrn von Rennenkampff das von demselben vorzustellende Memorial zu dem in gedachter Resolution angesetzten Termin anzufertigen, da ich in der kurzen in der Resolution anberaumten Frist weder die mir erforderlichen Instructionen von dem in Berlin seinen Wohnsitz habenden von Rennenkampff habe erhalten, nach dessen Wünsche in Absicht der weiteren Führung der Sache habe in Erfahrung bringen können. In Folge vorgedachter Umstände wage ich meine Bitte in Unterthänigkeit anher zu richten:

Allernädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff unter Erlaßung der condemnirten Poen, in Berücksichtigung der Entfernung dessen Aufenthaltsortes eine Frist von 8 Wochen zur Beitreibung des ihm obliegenden Verfahrens zu bewilligen Allernädigst geruhen.

Der ich tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan G. von Gloy

Reval, den 6. März 1865

ad No. 38. Acte No. 90/ 1861; 19. Februar 1865 Resolution No. 468. Resolution No. 469

Journal am 14. April 1865

Vorgetragen: vom Advocaten G. von Gloy am 6. März curr eingereichte Fristgesuch in Sachen des wirklichen Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff wider den Geheimrathes Julius von Krusenstern, folgenden Inhalts:

Nach dem vor kurzem erfolgten Tode seines Vaters, des Hofrathes und Ritters von Gloy, dem der wirkliche Staatsrath Paul von Rennenkampff als seinen bisherigen Mandatar bei dessen letzterer Anwesenheit in Berlin endlich ausführliche Instructionen in Sachen desselben wider den Geheimrath Julius von Krusenstern, betreffend eines unterhalb der Wackschen Wassermühle angelegten Dammes, ertheilt, haben Suplicante zwar die Fortführung der Geschäfte seines Vaters übernommen und in Folge dessen auch die ihm zugesandte Resolution vom 17. Februar c. sub No. 181 in Empfang genommen, sehe sich aber völlig außer Stande, für den Herrn von Rennenkampff das von demselben vorzustellende Memorial zu dem in gedachter Resolution angesetzten Termin anzufertigen, da er in der kurzen in der Resolution anberaumten Frist weder die ihm erforderlichen Instructionen von dem in Berlin seinen Wohnsitz habenden von Rennenkampff erhalten, noch dessen Wünsche in Absicht der weiteren Führung der Sache in Erfahrung bringen können. In Folge dieser Umstände bittet Supplicant, den wirklichen Staatsrath von Rennenkampff unter Erlassung der condemnirten Poen in Berücksichtigung der Entfernung dessen Aufenthaltsortes eine Frist von 8 Wochen zur Beitreibung des ihm obliegenden Verfahrens zu bewilligen.

Sprawka: In Sachen der verwitweten Kreisrichterin von Rennenkampff geb. von Baranoff, modo deren Sohnes, den Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff wider den Geheimrathes Julius von Krusenstern, in Betreff eines unterhalb der Wackschen Wassermühle angelegten Dammes hatte die Gouvernements-Regierung mittelst Resolution vom 17. Februar curr No. 181 verfügt, dem Herrn von Rennenkampff aufzugeben, das Memorial in dieser Sache binnen 14 Tagen a die insinuavit bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münze hieselbst vorzustellen.

Verfügt: 1. in Berücksichtigung der von Herrn Supplicanten angeführten Umstände dessen petitio der Art zu deferiren, daß nachdem bereits ein Theil der erbetenen Frist verlaufen, der Herr wirkliche Staatsrath von Rennenkampff aufzugeben ist, das ihm obliegende Memorialverfahren binnen 4 Wochen a dato dieser Verfügung sub Poena praeclusi hieselbst beizubringen.

2. von vorstehender Verfügung dem Herrn Supplicanten und dem Geheimrath von Krusenstern die Eröffnung zu machen.

Producirt, den 8. März 1865 No. 43

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allernädigster Herr!

Eine Hochverordnete Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung hat mir mittelst Resolution vom 17. Februar diesen Jahres zu eröffnen geruht, daß Seiner Excellenz dem

wirklichen Herrn Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff das Duplicat der von mir am 17. September 1863 und zwar, um die mit Seiner Excellenz persönlich getroffenen Vereinbarung nicht zu elidieren, sub occluso eingereicht Erklärung dem impetrantischen Theile zum Memorial-Verfahren mitgetheilt worden sei.

Seitdem habe ich aus den Acten ersehen, daß der Herr Mandatar des Herrn Impetranten Excellenz – ob dazu legitimirt, kann ich nicht wissen – angezeigt hat, daß die Verhandlungen nicht zu einer Ausgleichung geführt haben und völlig abgebrochen seien.

Diese Anzeige hat mich nun so mehr überraschen müssen, als ich in Grundlage der mit Seiner Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath von Rennenkampff in Berlin getroffenen Verabredung seinen Bruder, dem Herrn Capitain Lieutenant Andreas von Rennenkampff, eine von mir ausgestellte Schrift übergeben hatte, durch die ich die ganze Sache als erledigt betrachtete. Auf späteres Anverlangen wurde ein in Grundlage der mündlichen Verabredungen abgefaßter Entwurf einer Vergleichsacte übersandt. Die unerwartete schließliche Antwort darauf ist in der obigen gegenseitigen Anzeige enthalten.

Ich glaubte jedoch den Standpunkt des Vergleichs aufrecht erhalten, zugleich aber gegen alle sonstige mir präjudicirliche Folgerungen aus der nur in dieser Voraussetzung und im Vertrauen auf die nach meinem Dafürhalten zu Stande gekommene Vereinbarung von mir ausgestellte und gegenseits bis hierzu nicht retradirte Schrift meine Protestation und Bewahrung einlegen zu müssen, mit der unterthänigsten Bitte:

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle geruhen, diese meine Protestation und Rechtsbewahrung zu den Acten zu nehmen.

In tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan Julius von Krusenstern. P. M. l.

Reval, den 5. März 1865 [...]

Producirt, den 17. Mai 1865 No. 43

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Gleich wie Herr Gegner durch das von ihm eingeleitete exceptorische Verfahren sich der directen Erklärung auf meine Klage zu entziehen suchte, so sucht derselbe jetzt, nachdem ihm in der Resolution vom 21. Juni 1863 aufgegeben worden, seine Erklärung vorstellig zu machen, eine solche directe Einlassung auf meine Klage zu umgehen und nimmt aus vorgedachter Resolution, in welcher eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung unter den Entscheidungsgründen anführt, daß dieselbe in keinem Falle streitige Sachen entscheidet, Veranlassung, der vorliegenden Sache die Wendung zu geben, als ob hier eine Frage über den jüngsten Besitz zur Entscheidung vorliege.

Es handelt sich aber hier gar nicht um den jüngsten Besitz, sondern darum, daß ich in den gesetzlich nur als Besitzer des Gutes Wack zustehenden Rechten geschützt und vor Beeinträchtigung durch meine Machbaren bewahrt werde, um Gewährung dieses mir gesetzlich gebührenden Schutzes habe ich in meiner Klage gebeten, deren Bitte dahin lautet Eine Erlauchte Kaiserlichen Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle den Herrn Besitzer des Gutes Ass das Aufführen eines neuen oder die Reparatur des alten von Seiten des Gutes Ass wiedergesetzlichen Dammes untersagen.

Durch den Aufbau dieses Dammes, werde ich aber in den mir als Besitzer des Gutes Wack gesetzlich zustehenden Rechten beeinträchtigt, dadurch Ritter und Landrecht Art. 1 tit. VII B. VI ausdrücklich vorschreibt, daß niemand auf gemeinen Strömen und Bächen ermächtigt sei, zu eines anderen Schaden einen Damm zu bauen, so wie ibidem Art 3 desgleichen soll er auch keinen Damm über den Strom zu schlagen berächtigt sein, da vor Alters keiner gewesen, er hätte denn solche Freiheit selbst zu erweisen. Das mir dieser Damm einen bedeu-

tenden Schaden zufügt, indem durch denselben die Wacksche Wassermühle außer Stande gesetzt zu mahlen, habe ich bereits in meiner Klage angeführt, die gegnerische Behauptung, daß durch diesen Damm eine größere Rückstauung als durch den unterhalb demselben liegenden Assschen Mühlendamm nicht verursacht werde, muß ich widersprechen, der in Rede stehende Damm bringt das Wasser um der Wackschen Mühle um 14 Zoll zum steigen, so daß das Wasserrad in derselben sich nicht mehr drehen kann.

Übrigens wiederlegt sich diese gegnerische Behauptung durch sich selbst, der fragliche Damm war nur angelegt um eine Stauung des Wassers zu Wege zu bringen, die Erklärung sagt behufs Bewässerung einer Weiche die Anlage desselben wäre also eine ganz überflüssige gewesen, wenn der Asssche Mühlendamm schon dieselbe Stauung wie der in Rede stehende Damm hervorgebracht gehabt hätte, daß bei einer Stauung des Wassers auch eine Rückstauung desselben stattfinden muß, liegt in der Natur der Sache.

Daß dieser Damm schon von Alters existirt, daß das Gut Ass zur Anlage dieses Dammes berechtigt gewesen, hat der Herr Geheimrathes Julius von Krusenstern in seiner Erklärung nicht zu behaupten gewagt, sondern hat derselbe sich daselbst darauf beschränkt zu behaupten, daß der Damm, damals als eine Klage einging, seit mehr als 4 bis 5 Jahren bestanden hatte und sucht hierraus sein Recht auf den Damm herzuleiten, derselbe hat aber in seiner Erklärung zugleich einräumen müssen, daß die Existenz dieses Dammes nur gegen eine jährliche Zahlung an den Wackschen Müller geduldet worden ist. Die Erklärung sagt namentlich: „das Gut Ass war dem Herrn Baron Julius von Schilling verarrendirt, ihm gebühre die Benutzung der Rieselwiese, für welche der in Rede stehende Damm nothwendig war. Um ihn in dieser Nutzung nicht zu beschränken, verstand sich mein Bevollmächtigter dazu, dem Wackschen Müller jährlich einige Tonnen Roggen zuzugestehen“

In diesen Worten der Erklärung liegt das Eingeständniß, daß das Gut Ass zur Anlage des Dammes nicht berechtigt war, denn wenn Herr Gegner sagt, daß er nur um den Arrendator von Ass in der Benutzung der Rieselwiese nicht zu beschränken, sich mit dem Wackschen Müller abgefunden habe, so gibt er damit zu, daß, wenn er sich nicht abgefunden gehabt hätte, der Arrendator die durch den Damm bewirkte Berieselung der Wies nicht hätte erzielen können, also daß dieser Damm überhaupt nur mit Genehmigung des Müllers unterhalten werden konnte. In vorgedachtem Satze der Erklärung giebt Herr Gegner aber auch noch zu daß er sich nur mit dem Wackschen Müller, dem zunächst durch den Damm Benachteiligten, abgefunden habe, derselbe hat aber nicht behaupten können, daß ihm von dem Gute Wack der allein zur Ertheilung einer solchen Erlaubniß berechtigten Factor, die Anlage und Unterhaltung des Dammes gestattet gewesen. Endlich hat derselbe in seiner Erklärung meiner Behauptung, daß ich verlangt, daß der Damm sofort nach seiner Anlage wieder angerissen werden sollte, und daß nur auf sein Ersuchen und nach Entschädigung des Müllers von Jahr zu Jahr das Abreißen des Dammes beanstandet worden, nicht widersprochen, mithin also auch die Wahrheit dieser meiner Behauptung eingeräumt.

Wenn schon aus Vorstehendem die Wahrheit das von mir in meiner Klage Angebrachte genügend hervorgeht, so beehre ich mich doch beifolgend eine mir von Seiner Excellenz dem Herrn Geheimrathe und Ritter von Krusenstern gewordenen von demselben in [...] Declaration d. d. 14. August 1863 vorstellig zu machen, welche Declaration ich, falls Eine Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung es für erforderlich erachten sollte, dem Herrn Geheimrathe und Ritter von Krusenstern zur eidlichen Recognition oder Differation verlegen zu lassen bitte. In dieser Declaration gesteht derselbe die von mir in Absicht des Assschen Dammes angeführten Umstände unumwunden ein, derselbe räumt es daselbst ausdrücklich ein, daß er das Bestehen des Dammes als eine Vergünstigung von Seiten des Besitzers von Wack betrachte, derselbe bittet daselbst um die Gefälligkeit den eingegangenen Damm für die nächsten 6 Jahre herstellen zu dürfen, verpflichtet sich nach diesen 6 Jahren den Damm eingehen zu lassen und verspricht den Wackschen Müller jährlich für seine Verluste zu entschädigen.

Daß unter diesen Umständen von einem Possess des Herrn Gegners, den derselbe dadurch, daß der Damm einige Jahre bestanden hat, glaubt dargethan zu haben und den von ihm daraus hergeleiteten Rechten gar nicht die Rede sein kann, braucht wohl kaum auseinanderzusetzen zu werden, die von demselben angezogenen Manngerichts Interimsordnung fordert § 12 außer dem ruhigen Innehaben eines Gegenstandes während wenigstens 4 bis 5 Jahren, daß derselbe diesen Gegenstand vor das Seinige vertheidigt hat, das zwar Privatrecht sagt art. 652 und 678 über dem Besitz die Ausübung des Rechts das nicht in Folge einer später widerrufenen Vergünstigung geschehen sein. Hierzu kommt noch, daß das Bestehen dieses Dammes um dessen Besitz es sich, nur durch eine jährliche Zahlung an den zunächst durch denselben Benachtheiligten, den Wackschen Müller ermöglicht, daß des von dem Gute Wack gleich bei Anlage des Dammes angeordnete Abreisen desselben nur in Folge der Entschädigung des Müllers von Jahr zu Jahr beanstandet worden ist.

Schließlich muß ich noch bemerken, daß meine Klage keineswegs, wie Herr Gegner meint unter die Rubrik der s. g. novi operis nunciatio subsumirt, da es sich hier weder um eine neue Anlage noch um Erweiterung einer alten handelt, daß Herr Gegner seine hierbei angebrachte Einrede gegen meine Klage mit seinem bereits früher angebrachten Exceptionen zusammen, anzubringen gehabt hätte, da bekanntlich alle Einreden auf einmal und nicht [...] vorzustellen sind, daß mithin diese Einrede nicht weiter Berücksichtigung finden kann.

Da nun Herr Gegner in seiner Erklärung eingeräumt hat, daß das Bestehen des Dammes von der Einwilligung des Gutes Wack abhängig ist, überdies auch durch die Declaration des Herrn Geheimrathes und Ritters von Krusenstern die vorliegende Sache nicht eine streitige ist aus dem bloßen Bestehen des Dammes, während einiger Jahren aber für Herrn Gegner unter vorgedachten Umständen keine Rechts[...] könne, so bitte ich in Unterthänigkeit:

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle so zu entscheiden, wie ich in meiner Klage gebeten, sowie Herrn Gegner in den Ersatz der mir durch dieses Verfahren abgenöthigten Kosten, die ich sub N3 auf 55 Rubel designire, zu condemniren, allergnädigst geruhen.

Der ich in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan Paul von Rennenkampff

[...] Reval, den 15. Mai 1865

Copia.

Indem Seiner Excellenz der Herr Wirkliche Staatsrath Paul von Rennenkampff, als Besitzer von Wack, die Gefälligkeit hat zu gestatten, daß der zu der Asschen Wiesenberieselung unweit der Wackschen Grenze gelegene und jetzt eingegangene Damm hergestellt und während der nächstfolgenden sechs Jahre, d. h. bis zum Jahre 1870, erhalten werde, erkläre ich als Besitzer von Ass, daß ich auf das Bestehen dieses Dammes kein Recht beanspruche, dasselbe vielmehr als eine Vergünstigung von Seiten des Besitzers von Wack betrachte und mich verpflichte auf dessen Verlangen nach Ablauf von sechs Jahren den Damm eingehen zu lassen, bis dahin aber dem Wackschen Müller mit drei Tonnen Roggen jährlich für seine etwannigen Verluße zu entschädigen.

Reval, den 14. August 1863

Julius von Krusenstern als Besitzer von Ass.

Zur Beglaubigung. Knorring. Das Original haben zurück erhalten. Gloy.

ad No. 137. Acte No. 90/ 61. Acte in Sachen eines beim Gut Wack aufgeführten Dammes. Mundirt am Juni 1865. Resolutionen No. 681 (Krusenstern); No. 682 (Rennenkampff)
Journal vom Juny 1865

Vorgetragen: in duplo eingerichtetes Memorial für den wirklichen Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff, Besitzer des Gutes Wack wider den Geheimrathe Julius von Kru-

senstern, Besitzer des Gutes Ass; nebst Beilagen original copia enthaltend die Erklärung des Impetranten, Geheimrathes von Krusenstern, daß er das Bestehen des besagten Dammes als eine Vergünstigung von Seiten des Besitzers von Wack betrachte, sich verpflichtet, auf dessen Verlangen nach Ablauf von sechs Jahren den Damm eingehen zu lassen, bis dahin aber dem Wackschen Müller mit drei Tonnen Roggen jährlich für seine Verluste zu entschädigen. Auf Grund dieser Declaration bittet Supplicant, die Gouvernements-Regierung wolle dem Besitzer von Ass das Aufführen eines neuen oder die Reparatur des alten Dammes untersagen, den Gegner in den Ersatz der Kosten dieses Verfahrens, die [...] sub N3 auf 55 Rubel designirt, condemniren.

Verfügt: 1. unter Zufertigung des Duplicats dieses Memorials für Herrn Geheimrathes von Krusenstern aufzugeben, das Gegenmemorial binnen 14 Tagen a die insunuvait bei Vermeidung einer Pön von drei Rubel der Gouvernements-Regierung vorzustellen.

2. Diese Resolution aufzufertigen. Von dieser Verfügung auch dem Kläger die Eröffnung zu machen.

Producirt, den 25. Juni 1865

No. 169

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Herr Supplicant hat seinem Memorial ein wesentliches Moment, die Vergleichsverhandlung, gefließentlich mit Stillscheigen übergangen. Ich werde später darauf zurückkommen und schreite jetzt salvo jure zur Wiederlegung des gegenseits Vorgebrachten.

Die Unterscheidung, auf welche Herr Supplicant sich stützen will, sind geneiget, seinen vermeintlichen Anspruch auf richterlichen Schutz zu rechtfertigen.

Es soll sich hier, seiner Ansicht nach, nicht um den Besitz, sondern um den Schutz in einem ihm zustehenden Recht handeln.

Wenn nun aber dieses beanspruchte Recht nicht zugestanden wird und die Berufung auf einen entgegenstehenden Posseß statt findet, jenes angebliche Recht sich folglich als streitig herausstellt, streitige Sachen aber in Grundlage der Gesetze und des in der gegenwärtigen Verhandlung bereits erfolgten richterlichen Ausspruchs, nicht vor dieses Hohe Forum gehören, so ist die Entscheidung und Verhandlung über das Recht an die competente Behörde zu verweisen und sie könnten nur in so weit, als es gesetzlich gestattet ist, schon jetzt zur Erörterung gelangen, d. h. nur in dem Falle, wenn sich um den Besitz handelt. Soll aber, wie gegenseits verlangt wird, auch davon abgesehen werden, so muß zur Zeit jede weitere Verhandlung cessiren. Wenn in der Beschwerdeschrift gebeten worden: das Aufführen eines neuen Dammes oder die Reparatur des alten Dammes zu untersagen – und dagegen eingewandt worden: daß dieser in Rede stehende Damm schon vor der Klageerhebung 4-5 Jahre bestanden habe; wenn dort von Hause aus die Existenz eines alten Dammes eingeräumt worden, der somit jedenfalls länger als 4-5 Jahre bestanden haben muß; wenn in einem solchen Falle stets wenigstens der jüngste Besitz aufrecht erhalten werden muß – so kann folgerichtig nur der Schutz in diesem Besitz erfolgen, nicht aber dem factischen Bestande entgegen über das streitige Recht erkannt werden, dessen Verfechtung den Parteien in foro ordinario vorbehalten bleibt.

Für die vorliegende Verhandlung ist es daher gleichgültig, ob und in wie weit der Besitzer von Wack durch diesen Damm beeinträchtigt werde, selbst wenn, wie es doch keinesweges der Fall ist, diese Frage mit Ja! beantwortet werden könnte, würde darauf nimmermehr in der gegenwärtigen Sachlage der Anspruch auf die Entfernung des Dammes gegründet werden könne, weil der Besitzer des Dammes in seinem Besitze zu schützen wäre und über das Recht desselben, ungeachtet der angeblichen, übrigens weder zugestandenen noch erwiesenen Beeinträchtigung der Wackschen Mühle, erst von der Justizbehörde ein Erkenntniß ge-

fällt werden könnte. Sonach kann die einseitige, widersprochen und unerwiesene Behauptung, daß durch den Damm qu. die Wacksche Wassermühle außer Stande gesetzt werde zu malen, - was mindestens eine starke Übertreibung ist - zur Zeit gar nicht berücksichtigt werden: Der übrigens hier noch gar nicht zu erörternde Einfluß der Wiesen einen Rückstau nicht bewirken. Überhaupt muß, weil es sich gegenwärtig nur um das Thatsächliche des jüngsten Besitzers handelt, alles dasjenige ausgeschieden bleiben, was darüber hinaus geht, es wäre daher ein müßiges Verfahren, auf einseitige Behauptungen, die erst bei der Rechtsverhandlung zu erörtern sind, schon jetzt einzugehen. Meinerseits ist daher, wenn dergleichen überhaupt erforderlich, den gegenseitigen präjudicirlichen Behauptungen nur ein allgemeiner Widerspruch entgegenzusetzen.

Herr Supplicant hat ferner zu deduciren versucht, daß der diesseitige Besitz nur auf einer Concession beruhe, also mit deren Wiederrufe weg falle. Er beruft sich nämlich darauf, daß dem Wackschen Müller die Zahlung einiger Tonnen Roggen versprochen worden und will daraus folgern, daß der Damm nur mit dessen Genehmigung habe abgelegt werden können. Mein damaliger Bevollmächtigter hatte, um die nachträglich bloß von Seiten des Wackschen Müllers erhobenen Schwierigkeiten zu beseitigen, sich zu einer Zahlung von einigen Tonnen Roggen an denselben, im Interesse des Herrn Arrendators von Ass verstanden. Wenn nun Herr Supplicant selbst hervorhebt, daß nur der Müller, nicht aber er, der Besitzer von Wack, diese Zahlung stipulirt habe und wenn demnach, wie nicht geleugnet worden, der Damm fortbestanden hat, so wird dadurch entschieden eingeräumt, daß von Seiten des Gutes Wack, abgesehen jener Leistung, die Dammanlage gestattet gewesen.

Wo aber ist überhaupt der Beweis, daß die Anlage des alten Dammes, wie es in der Beschwerdeschrift genannt wird, von einer solchen Zahlung abhängig gemacht worden sei? Wo der Beweis, daß diese Zahlung nur auf einer widerrechtlichen Vergünstigung beruht habe? Das Recht konnte mit der Verpflichtung bestehen - die Gewährung der Zahlung allein konnte, wie es hier wirklich der Fall gewesen, eine Vergünstigung sein, um nur augenblicklich strömende Einmischungen abzuwenden, ohne daß davon das Recht selbst irgendwie abhängig gewesen und berührt worden wäre. Herr Supplicant selbst beruft sich darauf, daß nur mit dem Müller, nicht etwa mit ihm ein Abkommen getroffen worden sei. Er räumt gleichzeitig die Existenz und das Fortbestehen des alten Dammes ein, er gibt also zu, daß der Damm unabhängig von einer seinerseits geübten Vergünstigung bestanden hat und kann sich folglich nicht zugleich auf eine vor ihm gemachte Concession berufen. Die Erörterung über alle diese besonderen Umstände und Rechtsverhältnisse können übrigens bei der gegenwärtigen Verhandlung nicht genügend constetirt werden und gehören in das judiciäre Verfahren. Nur dasjenige, was thatsächlich besteht, der augenblickliche Besitzstand ist aufrecht zu erhalten; da nun gegenseits nicht in Rede hat gestellt werden können, daß der in Rede stehende Damm ein alter sei, also schon seit längerer Zeit, namentlich aber 4-5 Jahre vor erhobener Klage bestanden hat (Herr Supplicant selbst nennt einige Jahre) und da solchergestalt über dem jüngsten Besitz kein Zweifel obwalten kann: so ist auch dieser Einwendens ungeachtet, aufrecht zu erhalten.

Da es sich hier, wie gezeigt, keinesweges um ein precarium handelt, so ist auch die Berufung auf die art. 652 und 678 Thl. III Jus. Prov. nicht passend; ich berufe mich dagegen auf die art. 681, 682 eod. Ein diesseitiges Zugeständniß, daß Herr Supplicant sofort nach der Anlage des (alten) Dammes verlangt, daß er wieder abgerissen werden, und daß nur auf mein Ersuchen und nach Entschädigung des Müllers von Jahr zu Jahr das Abreißen beanstandet worden - ist in den Acten nirgends enthalten und beruht auf einer Selbsttäuschung des Herrn Gegners, welcher nicht erwogen hat, in welche Widersprüche er sich durch dergleichen Behauptungen mit seinen eigenen sonstigen Vorbringen gesetzt hat.

Schließlich producirt Herr Supplicant eine von mir ausgestellte Declaration vom 14. August 1863 und hat gebeten, dieselbe mir zur Recognition oder eidlichen Diffession vorzulegen. Er möge versichert sein, daß es dessen nicht bedarf. Ich habe bereits in meiner Eingabe vom 5.

März vorigen Jahres angezeigt, daß ich eine solche Schrift ausgestellt und sie dem Bruder des Herrn Supplicanten, dem Herrn Capitain Lieutenant Andreas von Rennenkampff übergeben, zugleich aber habe ich meine Protestation und Bewahrung wider alle präjudicirlichen Folgerungen aus derselben eingelegt, weil ich dieselbe nur in der Voraussetzung, daß der mündlich verabredete Vergleich aufrecht erhalten bleibe, ertheilt und ausgehändigt hatte.

Das Nähere über die Vergleichsverhandlungen ist von mir in den diesseitigen Eingaben vom 17. September 1863, 27. August 1864 und 5. März diesen Jahres angegeben worden.

Auf die in dem sub lit A beiliegenden Schreiben Seiner Excellenz des Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff d. d. Berlin 1./ 13. Januar 1864 an mich ergangenen Aufforderung überschickt ich demselben sogleich den verlangten Entwurf einer Vergleichsacte, in welcher die ursprüngliche Verabredung getreu beibehalten, außerdem aber die beantragte Tonnenzahl Roggen benannt, auch die Kosten des Abschlusses übernommen waren, auf diese Mittheilung erhielt ich gar keine Antwort, mußte aber; da ich auf alle auch nachträglich mir gestellte Bedingungen bereitwillig eingegangen war, der Überzeugung sein, daß die Sache nunmehr Vergleichsmäßig erledigt sei, besonders, da die von mir nur in der Voraussetzung des zu Stande gekommenen Vergleichs ertheilte und ausgehändigte Declaration vom 14. August 1863 zurückbehalten wurde. Es mußte mich daher nicht wenig überraschen, als es Mitte Februar diesen Jahres ganz zufälliger Weise zu meiner Kenntniß kam, daß Herr Gegner bei Einer Hochverordneten Kaiserlichen Ehtländischen Gouvernements-Regierung angezeigt habe: daß die Vergleichsverhandlungen zu keiner Ausgleichung geführt hätten und längst völlig abgebrochen seien. Darüber hätte doch, wenn man mit mir eingeleitete Verhandlungen abbrechen wollte, zunächst gerade mir eine Eröffnung gemacht werden müssen; statt dessen erkannte man thatsächlich den Vergleich an, indem man die von mir lediglich in Folge desselben ausgefertigte Schrift mir nicht retradirte, sie vielmehr bei sich behielt, was rechtlicher Weise doch nur unter Anerkennung der darin zugestandenen Vergleichsstipulationen geschehen konnte. Wenn man, im Widerspruch damit, diese Declarationen jetzt sogar als Beweismittel gegen mich benutzen will, so kann ein solches Experiment nicht füglich gelingen; ein solcher Versuch hätte schon zur Abwendung des Verdachts einer zu Grunde liegenden Absichtlichkeit unterlassen werden müssen.

Die Ausstellung jener Declaration basirte auf der in Berlin getroffenen Abrede; erachtete man sich an diese nicht für gebunden, so war auch Alles, was in Folge derselben geschehen war von keiner Geltung. Es läßt sich aber immermehr, ich will nur sagen: billigen, noch können daraus überhaupt irgendwelche Consequenzen hergeleitet werden, daß man von der besprochenen Vereinbarung absieht, demnach aber dasjenige aufrecht erhalten will, was nur mit Rücksicht auf diese Vereinbarung und in der Überzeugung, daß sie unumstößlich getroffen sei, erklärt werden, also nur mit derselben bestehen kann oder fallen muß.

Auch rücksichtlich dieses Moments stellt sich die Sache als streitig heraus und wird der Erörterung bei dem competenten Schiedsgerichte vorzubehalten sein.

Über die *novi operis nunciatio* wird kein Wort zu verlieren sein, da Herr Gegner über den Begriff und über die Anwendung auf dem vorliegenden Fall sich nicht klar gewesen zu sein scheint.

Das schließliche Resümee in dem Memorial enthält nur einseitige und actenwidrige Behauptungen. Nirgends habe ich eingeräumt, daß das Bestehen des Dammes von der Einwilligung des Gutes Wack abhängig sei. Die beigebrachte Declaration kann, wie gezeigt, gegen mich nicht geltend gemacht werden. Zu acceptiren ist jedoch das abermals hier wiederholte Zugeständniß, daß der Damm einige Jahre bestanden hat.

Aus Allem ergibt sich, daß Herr Supplicant auf den Kostenersatz keinen Anspruch hat. Er würde ihm selbst dann nicht zustehen, auch wenn er wider Erwarten die Aussicht hätte vollständig obzusiegen. Denn es ist in der den nachfolgenden Verhandlungen zu Grunde liegenden Klageschrift vom 27. September 1861 gar nicht um den Ersatz der Kosten gebeten worden, er kann also auch nicht nachträglich jetzt prätendirt werden. Eine Steigerung des

Klage petitiums ist in fine causae nicht gestattet und ultra petitem darf nicht erkannt werden.

Dagegen hat Herr Supplicant mir die mir verursachten Kosten laut Beilage litt B zu ersetzen; ich widerhole diesen allem nach meine in der Erklärung angebrachte Bitte und ersterbe in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan Julius von Krusenstern. p. m. leg.

Reval, den 23. Juni 1865 [...]

B.

Berlin, den 1./ 13. Januar 1864

Ihre gefällige Zuschrift vom (sic) Dezember 1863 habe ich s. Z. zu empfangen das Vergnügen gehabt. Dem darin ausgesprochenen Wunsche, bin ich gern bereit nachzukommen und werde nicht ermangeln Ihr Schreiben meinem Bruder, bei erster Gelegenheit mitzutheilen. – Meinen Aufenthalt in Estland im October des verflossenen Jahres, habe ich benutzt, um genaue Kenntniß zu nehmen von der in Rede stehenden Damm-Angelegenheit.

Nach gründlicher und unpartheiischer Erwägung aller Umstände und reichlicher Prüfung des Sachverhalts, kann mir Ihre, meinem Bruder zugestellte, schriftliche Erklärung nicht genügen, es ist vielmehr für alle Eventualitäten und um mögliche Mißverständnisse für die Zukunft vorzubeugen, durchaus erforderlich, daß ein formeller Vertrag en bonne et forme abgeschlossen wird, in welchem die Bedingungen und Stipulationen des Übereinkommens näher präcisirt und festgestellt sein müssen. –

Auch ich kann nicht umhin mir die Bemerkung zu erlauben, daß in den letzten Jahren fünf Tonnen Roggen gezahlt worden sind. –

Schließlich sehe ich mich veranlaßt etwas zur Sprache zu bringen, dessen bisher nicht erwähnt worden ist und was doch nicht unberücksichtigt bleiben kann, nämlich den Kostenpunkt, wie soll es damit gehalten werden?

Ich benutze vorliegenden Anlaß, Sie meiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Paul von Rennenkampff

Berlin, den 1./ 13. Januar 1865

Ihre gefällige Zuschrift vom December 1863 habe ich s. Z. zu empfangen das Vergnügen gehabt. Dem darin ausgesprochenen Wunsche, bin ich gern bereit nachzukommen und werde nicht ermangeln Ihr Schreiben meinem Bruder, bei erster Gelegenheit mitzutheilen. –

Meinen Aufenthalt in Estland im October des verflossenen Jahres, habe ich benutzt, um genaue Kenntniß zu nehmen von der in Rede stehenden Damm-Angelegenheit.

Nach gründlicher und unpartheiischer Erwägung aller Umstände und reichlicher Prüfung des Sachverhalts, kann mir Ihre, meinem Bruder zugestellte, schriftliche Erklärung nicht genügen, es ist vielmehr für alle Eventualitäten und um mögliche Mißverständnisse für die Zukunft vorzubeugen, durchaus erforderlich, daß ein formeller Vertrag en bonne et forme ...
(hier scheint eine Seite zu fehlen)

B.

Kostendesignation

Für Stempelpapier, Copialien, Correspondenz, S. R. 11 50 Cop.

Porto

Für gerichtliche Verfügungen 1 80

Für das bevirstehende Erkenntniß circa 5 -

Auslagen circa S. R. 18 30 Cop.

Honor. mand. bleibt Hochrichterlicher Bestimmung überlassen.

An Eine Hochverordnete Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung Untertänigstes Gegenmemorial für den Geheimrathes Julius von Krusenstern wider Seiner Excellenz den Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff.

Mit Beilagen sub litt A. und B.

Ad No. 169; Acte No. 90/ 1861; Mundirt, den 21. December. Resolutionen Rennenkampff (Gloy) No. 1884. Krusenstern No. 1885. [...] No. 174. Cameralhof No. 185. wegen Stempelbogen. 10. Januar 1866.

Journal am 21. December 1865

Vorgetragen: die Acten in Supplicationssachen des Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff als Besitzer des Gutes Wack in der den Herrn Geheimrathes Julius von Krusenstern, als Besitzer des Gutes Ass, die Anlage eines Dammes betreffend.

Resolvirt: In einem der Gouvernements-Regierung am 27. September 1861 übergebenen Gesuche ist von der Mutter des Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Paul von Rennenkampff, der Frau Kreisrichtern Wilhelmine von Rennenkampff geb. von Baranhoff, als derzeitigen Besitzerin des Gutes Wack, angeführt; und haben das Gut Ass in nächster Nähe der zum Gute Wack gehörigen Wassermühle einen Damm zum Behufe der Bewässerung in dem die gedachten Mühle treibenden Bache und zwar unterhalb der Mühle angelegt, endlich eine Rückstauung des Wassers im Bache herbeigeführt und die Wacksche Mühle zu Zeiten außer Stande gesetzt, zu malen.

Auf Verlangen des Gutes Wack haben seiner widergesetzlich angelegten Damm sofort abgerissen werden sollen, jedoch sei auf Ersuchen des Gutes Ass jenes Abreißen von Zeit zu Zeit beanstandet worden und haben diese Gut dagegen dem Wackschen Müller für jedes Jahr der Beibehaltung des Dammes eine jährliche Entschädigung gezahlt. Da nun dieser Damm gegenwärtig verfallen und durch das Wasser fortgerissen sei und Supplicantin das Aufführen eines neuen Dammes oder die etwannige Reparatur des alten zum Schaden ihrer Wackschen Wassermühle nicht gestatten wolle, jedoch befürchte, daß solches ohne ihr Wissen und wider ihren Willen geschehen könnte, so bitte Supplicantin mit Beziehung auf Art. 1 tit. 7 lit. 6 jur. prov., die Gouvernements-Regierung möge den Besitzer des Gutes Ass das Aufführen eines neuen Dammes oder die Reparatur des alten Dammes untersagen.

Nachdem vom Beklagten in der dieses Gesuch ein exceptorisches Verfahren eingeleitet und mit solchem mittelst Resolutionen der Gouvernements-Regierung vom 21. Juni 1863 abgewiesen worden und langt die Sache doch die Abwesenheit des Beklagten im Auslande und durch Vergleichsverhandlungen zwischen den Parten, welche schließlich zu keinem Resultate führten, längere Zeit keinen Fortgang genommen, ist die demandierte directe Erklärung des Herrn Besitzers von Ass auf das gegentheilige Gesuch am 12. Januar 1865 zu den Acten gekommen und endlich das Memorial und Gegenmemorialverfahren zwischen den Parten [...] worden

Aus den Eingaben der Parten ergibt sich, daß der fragliche Damm wenigstens 4-5 Jahr vor Einreichung des Gesuchs vom 27. September 1861 bestanden hat, dagegen aber während dieser Zeit von Seiten des Gutes Ass eine jährliche Kornzahlung an dem Wackschen Müller geleistet worden ist.

In seiner Erklärung sucht Herr Beklagter dazuthun, daß die Entscheidung über das Recht des [...] in der vorliegenden Sache als eine streitige, ist die Gouvernements-Regierung [...] und [...] den jüngsten Besitzstand [...], das das Gut Ass den Damm mit der Zuthheilung einer jährlichen Kornzahlung an den Wackschen Müller [...] und daher höchstens die besitzliche

Benutzung des Dammes von seiner Leistung, welchen von Seiten des Gutes Ass nicht verweigert wurden, abhängig gemacht werden können.

Wenn nun in der That die Entscheidung der Frage, ob das Gut Ass zur Anlegung und Unterhaltung des streitigen Dammes berechtigt sei, von der Ermittlung von Umständen abhängig ist, welche sich für die richterliche Verhandlung eigene (Provincial Codex Th. III art. 1050), so wird sich die Gouvernements-Regierung in ihrer in dieser Sache zu treffenden Verfügung auf den Besitzstand zu beschränken haben. In dieser Hinsicht kann aber die Gouvernements-Regierung der ausgesprochenen Ansicht des Herrn Beklagten nicht beipflichten. Der Besitz der Benutzung des Dammes von Seinen des Gutes Ass ist durch die jährlich geleistete Kornzahlung als ein auf Vergünstigung beruhender anzusehen. Herr Beklagter hat nicht dargethan, daß diese gegen eine Kornzahlung gewährte Vergünstigung auf alle Zeiten gewährt und vom Gegentheil auf das Recht des Wiederrufs der Vergünstigung verzichtet worden sei. Nach art 678 Th. III Provinzial Codex ist aber ein auf Vergünstigung beruhender Besitz, wenn er ungeachtet geschehen Wiederrufs fortgesetzt wird, als unrechtmäßiger oder fehlerhafter Besitz anzusehen, welcher der Anspruch auf obrigkeitlichen Schutz nicht zur Seite steht. –

Wenn nun in dem Gesuche vom 27. September 1861 unzweifelhaft ein Widerruf der fraglichen Vergünstigungen enthalten, vom Herrn Beklagten also nicht ein fehlerloser Besitz hinsichtlich der Benutzung des fraglichen Dammes nachgewiesen worden ist, so hat die Gouvernements-Regierung

Verfügt: 1. dem Gute Ass die Herstellung des fraglichen Dammes bis zur etwanigen Genehmigung der competenten Behörde zu untersagen, den Herrn Besitzer jedoch, unter Vorbehalt beider Theile Gerechtsame, offen zu lassen, seine bezüglichlichen Ansprüche in petitorio wo gehörig an und auszuführen, compensatis expensis, davon Klagenden Theile in dem Gesuche vom 27. September 1861 nicht um Kostenersatz gebeten worden

2. von vorstehender Verfügung beiden Theilen mittelst Resolution die Eröffnung zu machen.

3. wegen der anliefernten drei Stempelbogen das Erforderliche im Schnurbuch der 2. Abtheilung zu bemerken.

In Fidem Knorring.

Dieser Act enthält dreiundfünfzig folirte Blätter. Knorring. Als abgemacht anzusehen.